# Skizze
zu einem
# Grundsteuer-Kataster
für
# Baiern
in
## Hinsicht des Landmannes
verfaßt
in III. Theile
von
R. U. M.

Dritter Theil.

1801.

# Skizze
zu einem
# Grundsteuer-Kataster
für
# Baiern
in
## Hinsicht des Landmannes
verfaßt
in III. Theile
von
R. U. M.

## Dritter Theil.

1801.

No. 1867.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern ꝛc. 3 Theile.

*Imprimatur.*

München den 10ten Febr. 1801.

Churfürstl. Büchercensur-Specialkommission
Westenrieder Direktor.

Von Bube.

Registr 213.

# Vom Hof eines Landmannes.

Ein Bauernhof ist nur eine Besitzungsbenennung, die erst dann ihre Bestimmung (nämlich was es für ein Hof sey) erhält, wenn man seiner Gründe Zahl und Güte ermessen hat. Hof heißt also nichts anders als ein Bauerngut. Ein Gut kann aber entweders nur ein einziges Grundstück, entgegen aber wieder mehrere oder sehr viele in sich fassen. Aus diesem entstehen nun die bestimmten Nämen, wie z. B. die bisherige Benennung eines **Ganzen, Halben, Viertel, Sechszehntel,** und Zwei und **Dreißigler** Hofes. Diese Benennung wurde zwar manchmal **unrichtig** von den Höfen gemacht, indem man anfangs den Bauern **nur fragte,** wie viel er Mähnate hatte, und nach **der Zahl der angegebenen Mähnate** seinen Hof bald einen **ganzen,** bald einen **halben** hieß. Es geschah daher nicht selten, daß man jenen Hof einen **achtel** Hof nannte, der doch im Grunde gemäß der Menge seiner Gründe, und gemäß der Güte derselben ein **halber** war; und der nur darum so gering angegeben wurde, weil mancher Bauer in der Viehhaltung sehr **nachläßig,** öfters aber so schlau

war, (in der Meinung, daß für ihn eine **neue Mähnatsteuer** herauskommen könnte) statt **sechs** und **zehn**, nur **drei** und **vier** Mähnate anzuzeigen. So mußte dann eine unrichtige und unverhältnißmäßige Benennung eines Hofes herauskommen. — **Ohne** also auf die Menge und Güte der Feld-, Holz-, und Wiesgründe zu sehen, dividirte man auch die **kleinere** Zahl der Mähnate in die Zahl der **mehrern**, und entwarf **oberflächliche** Proportionen, die zwar richtige Quotienten, aber zulezt solche Güter hervorbrachten, welche nur zum **Fretten**, und zum **Aussaugen**, nicht aber zur Erhaltung hinreichend waren. Der **wenig**, oder **schlechte** Gründe hatte, wurde in der Folge **eben so hoch** belegt; wie der, der **bessere** und **mehrere** besaß; und dieß blos darum, weil jener **redlich genug** war, seine Mähnate **vollkommen** anzugeben, oder aber auf **Kultivirung** trachtete, mithin also **mehr Mähnate** als andere hielt. — Der Beweis liegt also klar vor Augen, daß man bei einer Hofsregulirung nicht nur allein auf Mähnate, sondern vorzüglich auch auf die Menge, Güte, und Gattungen der Gründe sehen müsse; und daß nur diese den Ausspruch machen, wie man einen Hof benennen könne. — Es giebt eigentlich **zweierlei Güter**, — **Beihilfs-**, und **Ernährungsgüter**.

**Beihilfsgüter** sind die, welche zum Vergnügen oder Nuzen nur **etwas** beitragen, wovon aber eine Familie ohne Nebenverdienst und andern Auskommen nicht leben kann.

Ernährungsgüter sind die, welche **mehrere** oder noch **bessere** Gründe in sich fassen, wodurch eine Familie **mit** und **ohne** Dienstbothen leben, und **mehr** oder **minder** Vieh hierauf halten kann.

Die Güter ersterer Gattung sind zwar im Ganzen **in** der zweiten Gattung schon enthalten, und bei der Benennung braucht es nichts anders, als die Güter der ersten Gattung in die kleinsten Range zu sezen. Ich will also blos die leztere Gattung abhandeln, und hiedurch zeigen, worin der mehr oder mindere Werth derselben bestehe.

Nicht allzeit die **Menge** der Tagwerke macht den Werth eines Guts **hoch** oder **minder**; sondern die **nöthigen Gattungen**, die **Güte** derselben, und die **Mittel**, solche zu erhalten und zu vermehren, sind es, die den Werth mehr oder minder bestimmen.

Jedes Gut soll eine gewisse Zahl Felder, Wiesen, und Holzgründe in sich fassen, die den andern nicht überlegen ist. — **Zu viele** Felder, und **zu wenig** Wiesgründe sind niemals nüzlich, weil durch den Mangel an Wiesgründen der Stoff **zum Viehhalten**, und hiedurch die **Erlangung des Düngers** zur nöthigen Begailung der Felder **nicht genug** erscheint.

Je mehr Wiesgründe ein Hof hat, je besser und je mehr werth ist er auch. Der Mangel an Feldern und Holzgründen ist also nie so schädlich, als der Mangel

an

an Wiesen, weil ein Bauer, wenn er Mangel an Holz leidet, immer entweders auf ein Gemeindsholz oder aber auf ein anders als Holzrechtler angewiesen ist, und so auch der Mangel bei seinen wenigern Feldern durch die **gute Begailung**, folgsam durch die **überkommende bessere Erndte** und **Verkauf des Viehes** ihm gewiß wieder ersezt ird.

Es liegt also klar da, daß, jemehr der Bauer Wiesgründe besizt, desto besser sein Hof wird, und in der Folge **weit eher** die Stallfütterung selbst einführen könne.

Der **Viehtrieb**, den der Bauer in Wäldern, Rieden, und Mösern hat, ist ihm für das Rindvieh nicht viel nüze, indem da meistens saures Futter wächst, welches nur für Pferde geeignet ist, da es dem Hornvieh besonders den Kühen nicht so nahrhaft seyn kann, und daher dem Landmann das Vieh nicht nur allein die Milch sondern auch den Dünger entzieht.

Bei manchen Hof sind nicht selten entweders die meisten oder doch einige Feldgründe sehr schlecht. Die größte Ursache rührt daher, weil solche Gründe, wie sie waren, belassen, — blos den schon gutgemachten Aeckern gleich gedünget, folgsam nach der besondern Nothdurft nicht begailet und bearbeitet wurden. Hätte man den Acker mit Heusaamen bestreuet, statt Getreidsaamen darauf zu säen, so würde er gewiß eine gute Wiese geworden seyn. Dadurch hätte man aber mehr

Futter,

Futter, also auch mehr Vieh und Dung für die übrigen zu kultivirenden Feldern ꝛc. hervorgebracht, und diese wären dann verbessert, und so zu einen erträglichern Nuzen gemacht worden.

Ich habe oben schon gesagt, daß ein Bauerngut, wenn es gut heißen soll, seine bestimmte Zahl Holzgründe, um sein nöthiges Holz zu haben; seine gewissen Felder, um Selbsterhaltung und Gewinn hervorzubringen; dann seine festgesezte Zahl Wiesen, um Vieh zu zügeln, und wenigst so viel Dünger als seine Felder fodern, erhalten zu können, haben; und daß jede Gattung der Gründe mit der andern Gattung im Verhältniß stehen solle. Denn was nüzen dem Bauern viele Feldgründe, wenn er nicht im Stande ist, sie hinreichend begailen, und sie von dem Geringerwerden retten zu können.

Es können also die bisherigen **Gemeindsgründe**, und die **Gründe der Oedhöfe** gewiß hier sehr nüzlich werden, wenn sie aufgehoben, und in die Höfe so eingetheilet werden, daß der, so z. B. zu wenig Wiesgründe hat, hievon eine verhältnißmäßige Zulage erhalte. Den bisherigen Viehtrieb in Ried und Möser kann man dann ebenfalls auf solche Art, jedoch so, vertheilen, daß jeder seinen Antheil vermarken müsse, und nur von **Michaeli** bis **Georgi** einmal in die Wälder das Vieh dürfe treiben lassen: wodurch gewiß erfolgen wird, daß die moosigten Wiesgründe nach und nach zu guten Wiesgründen umgeschaffen werden können.

Ich

Ich habe zwar schon oben erwähnt, daß das Wort **Hof** — nur eine **idealische Benennung** sey, und daß durch die Bestimmung eines Hofs z. B. eines ganzen, halben rc. Bauernhofs, nur die Vermögenheit der in sich fassenden Gründe und des Viehs angezeigt werde. — Nun will ich von diesen Rangbenennungen meine Gedanken erklären, wie sie künftig, um jede eigenthümliche Freiheit nicht zu hindern, heißen soll. Die Ursachen, die mich hiezu bewogen, sind viele, ich will aber nur ein Paar hernehmen, die man gewiß billigen wird.

Manche **ganze** und **halbe** Höfe giebt es, (besonders im Unterlande) die so **viele** Gründe haben, daß erstere oft beinahe zwei, und leztere einen ganzen Hof ausmachen, welche oft, besonders die erstern, nicht einmal übersehen werden können.

Es wären nie recht diesen Besizern die überflüßigen Gründe zu nehmen; denn jede Besizung, die sie rechtlich erweisen, muß ihnen sogar auf alle Fälle gesichert werden. Man muß also die **Verminderung** dieser großen Besizungen **blos ihren freien** Willen überlassen, aber ihnen **die Gelegenheit** verschaffen, daß sie theilweise, ohne eine Verwirrung hervorzubringeu, diese Besizung veräußern können, wie sie wollen. * Auf solche Art werden nach und nach die zu großen Güter von selbst, und ohne unbilligen Zwang vermindert, und also auch nüzlicher. Die Gelegenheitsverschaffung hiezu aber bestehet

in

* Vide Montesquieu 18. Buch, 3. Kap. Seite 476.

in dem, daß die Benennung der Höfe anders als bisher geschehe; wenn man nämlich bei dem kleinsten Bauerngut die einfachste Benennung hervorsuchet, bei jedem größern aber die Benennung verdoppelt.

Wie ich schon im Anfange dargab, daß ein Gut auch einem Grunde und Haus, ohne ein Vieh darauf halten zu können, bestehen kann; so füge ich izt noch diese Erklärung aus diesem Beweggrunde hinzu, daß alle andere Güter, welche mehrere Gründe und mehr Vieh haben, immer den Quotienten des kleinsten Guts auswerfen werden. Man nehme also an,

einen Hof, der solche Gründe hat, worauf sich keine Familie halten, und auch kein Vieh darauf unterhalten werden kann,* zu einem 1 fachen Hof.**

Einen

* Solch ein Hof kann nur dem belassen werden, der von eigenen Kapitalien leben kann, oder der schon wenigst einen zweifachen Hof besizet. — Daher muß bei der Austheilung einem solchen schon existirenden Hofe, oder von den Gemeinds- oder öden- oder nicht erwiesenen Zubangütern so viel zugegeben werden, daß er einen zweifachen Hof bildet, welcher dann einen künftigen Leerhäusler bildet.

** Man muß hier nicht glauben, daß ich durch einen einfachen Hof sagen will, daß jeder einfache Hof bemaiert werden müsse. Nein! das wäre gefehlt, denn zulezt würden wir mehr Häuschen, und Herbergen als Aecker haben. Der Sinn ist nur dieser, daß man wisse, wie viel ein Bauer nach der Quantität Gründe besize, und in welchen pro-

Einen Hof, wobei sich keine Familie, wohl aber hierauf nur 1 oder 2 Stück Vieh ernähren kann, zu einem

2 **fachen Hof.** *

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Den Hof, darauf sich die Familie, und diese 3 bis 4 Stück Vieh halten kann, | zu einem | 3 | ——— | —— |
| Den Hof mit 6 bis 8 Stück Vieh | 2c. | 4 | ——— | —— |
| Den Hof — 9 — 12 detto | detto | 5 | ——— | —— |
| Den Hof — 13 — 18 detto | detto | 6 | ——— | —— |
| Den Hof — 19 — 24 detto | detto | 7 | ——— | —— |
| Den Hof — 25 — 30 detto | detto | 8 | ——— | —— |
| Den Hof — 31 — 36 detto | detto | 9 | ——— | —— |

Den

proportionirten Theilen er von selben abgeben könne. Die Kleinheit dieser Abtheilung wird erwirken, daß auch der Minderhabende seine Güter, weil sie nicht so hoch zu stehen kommen, durch nach und nach beschehender Ankaufung der kleinen Theile vermehren, und sich auf solche Art successiv schwingen kann.

* Dieser Hof ist künftig ein Leerhäusler- oder Tagwerkerhof, und es dürfen bei einer Gemeinde nie mehrer als (wenn z. B. 20 zwölffache Höfe darinn enthalten sind) 12 davon existiren. Die übrigen aber müssen zu dreifache Höfe gebildet werden, wozu man wieder die Gemeinds-öde- oder nicht erwiesenen Zubaugüter verwenden, und dadurch erwirken kann, daß bei Todfällen solche überzählige Höfe eingekauft, um die übrigen solche bis zur Entstehung eines dreifachen Hofs zugetheilt werden. Auch können kurfürstliche oder herrschaftliche Gründe hiezu verwendet, oder der zu vielfache Hof angehalten werden, etwelche Gründe dahin, gegen baare Bezahlung oder in Fristen zu geben. — Man sehe hierüber Sawards staatswirthschaftliche Betrachtung bei Zertheilung der Gemeindegüter Seite 19.

Den Hof mit 37 bis 42 Stück Vieh, zu einem 10fachen Hof.
Den Hof — 43 — 50 detto detto 11 —— —
Den Hof — 55 — 60 detto detto 12 —— —
So haben wir 12 Gattungen Höfe, und der zwölfte Rang ist der größte.

Gesezt nun, daß der Peter Besizer von seinen sechsfachen Hof einen zweifachen abgeben oder an Paul verkaufen würde, und dieser schon einen sechsfachen selbst besäße, so würde der Peter hiedurch ein Besizer von einem vierfachen Hof, Paul aber von einem achtfachen Hofe werden.

Es müssen aber zwei Vorkehrungen getroffen werden, daß man nämlich bei der Arrondirung trachte, daß

a. jeder seinen zwölf- oder minderfachen Hof zwar stückweis, d. i. Hofweise, aber nur bis auf einen dreifachen Hof herab * verkaufen, Niemand aber

b. einen solchen kaufen dürfe, welcher nicht schon wenigstens einen einfachen Hof besizt. So soll auch

c.

* Dieses Minimum muß gesezt werden, damit der Bauer auch in der geringsten Klasse leben könne. Plato hat uns schon arithmetisch bewiesen, wo sich Reichthum und Armuth enden soll. Man sehe hierüber Montesquieu 17. Buch. 1. Kap. Seite 161 et 162.

c. derjenige keinen ein = oder mehrfachen Hof zu kaufen befugt seyn, sobald als ein solcher mit den von ihm schon wirklich besizenden Höfen die Zahl eines zwölffachen Hofs überschreiten wird. *

Ich höre zwar den Jammer über den Zwang, wodurch, wenn keiner einen einfachen oder mehrfachen Hof kaufen dürfe, der nicht schon wenigstens einen einfachen Hof besizet, die Landespopulation gehindert würde. Allein! man höre meine Gegengründe.

Landespopulation ist auf dem Lande nur so lange gut, so lange selbe nicht in Zehrstand ausartet. — Gewiß ist's, daß so oft eine neue Familie entstehet, auch ein neuer Maiervortheil, ein neues Gebäude entstehen muß, sohin dann die Abgaben sich immer vermindern, der Plaz, worauf das Gebäude gesezt wird, der Kultur entzogen, und die Materialien hiedurch vertheuert werden müssen; und daß endlich hiedurch die Dienstbothen mehrere nachfragende als annehmenden Bauern ersehen, folgsam auch mehr Lohn, und anders verlangen: ** hingegen aber auch durch Ankaufung zu vie=

* Zur Ordnung soll bei Amt sowohl, als bei jeder Gemeinde ein Saalbuch gehalten, und alle Jahre gegeneinander gehalten werden. Denn sobald einer auch seinen zwölffachen Hof vermehren darf, so wird die Folge entstehen, daß er ein Monopolist, oder wegen seinen Reichthum ein Despot der Gegend wird.

** Man sehe Westenrieders Beiträge zur vaterländischen Landwirthschaft 1. Band Seite 197. 199. — Und Smiths 4ter Band, 5. Buch, 2. Abtheilung, 4. Haupt. Seite 324.

vieler Gründe die Unmöglichkeit des Uebersehens, oder die Unterjochung anderer weniger Gründe besizenden entspringen werden. *

Ein Mayervortheil ist nichts anders als eine gewisse Summe, die ich jedem Bauernhofsbesizer von dem **rohen** Gewinn seines Hofes zu seinem Lohne, zu seiner und seines Weibs Kleidung, zu Erhaltung und Erziehung seiner Kinder, zur Unterstüzung in Krankheiten, und zum Einbußpfenning in seinem Alter zukommen lassen muß. — Erst vom Ueberrest des **rohen** vom Gewinn, d. i. vom **reinen Gewinne** kann eine Abgabe bestimmt werden.

Wenn nun mehrere Familien entstehen, so ist die natürliche Folge, daß kleinere Gewinnstsummen entstehen, und, da jeder Gutsbesizer gleichen Anspruch hat, auch durch die Vermehrung der Mayersvortheile die Abgaben vermindert werden.

Nur **jene Population**, die durch Herstellung **arbeitender**, und **auf keinen Mayersvortheil Anspruch habender** Personen und Familien entstehet, ist **nüzlich**. Diese Personen und Familien sind aber die grösseren Höfe, weil sie viel Dienstbothen erfordern, und dann die Tagwerker, weil diese zu arbeiten gezwungen sind — Kinder erzeugen, und dieser ihr Loos — dienen ist.

Man

* Vide Smiths 4tes Buch, 3ter Band, 7ten Kap. Seite 202 und die folgenden.

Man rechne einer Gemeinde nach Verhältniß 2, 3, 4, 6 bis 8 Tagwerker ein. Man bestimme jedem einen Hof zur Beihilfe, und seze jedem derselben, so wie dem höhern Bauern, bei dem sie dienen, und mit welchem sie sich wegen Lohn und andern verstehen können, eine halbjährige Aufkündungszeit; so wird man sehen, daß blos hierin wahrer Nuzen liege, und daß der biedere Karpfinger, ehemaliger Pfleger der Falley, bei seiner Vertheidigung der Leerhäusler Recht gehabt habe.*

Selbst der Einwurf, daß man hiedurch öfters liederliche, und zum Diebstahl aufgelegte Leute sich am Hals seze, und daß, wenn sie einmal in der Gemeinde sind, sie diese bei nöthiger Arbeit im Stiche lassen, in andern Gemeinden arbeiten, und man ihnen nicht genug bezahlen könne, ist dadurch entkräftet, wenn man annimmt; daß es Obrigkeiten gebe, die strenge Polizei halten sollen, und daß jenes alle Furcht beiseitige, was ich in nachstehenden noch vorschlagen werde. Zudem kann auch das Gesez gemacht werden, daß keiner in einer andern Gemeinde, wo er nicht ansäßig ist, arbeiten dürfe, die Gemeinde, wo er arbeiten würde, und nicht ansäßig wäre, den Tagwerker übernehmen und versorgen müsse. Denn nach meinem Plan ist künftig jede Gemeinde groß genug, um Arbeiter zu erhalten. — Man kann weiters die Taglohne festsezen, mit welchen er, so lang er Tagwerker ist, bestehen, und die er nicht überschreiten kann: welches seiner Zeit ohnehin aufhöret.

Zu=

* Vide Westenrieders Beiträg zur Landwirthschaft Seite 207.

Zudem wird die Aussicht zu bessern Umständen einen solchen Leerhäusler gewiß eher zur rechtschaffenen Aufführung als alle Zwangs- und Strafmittel führen, da er sieht, daß er nicht ewig Taglöhner seyn müsse, sondern sich, wenn er fleißig ist, rechtschaffen hauset, etwas ersparet, hiedurch selbst in den Stand sezen kann, nach und nach noch einen und in mehreren Jahren vielleicht andere Höfe zu erobern. Dieses wird Thätigkeit, Fleiß, Sparsamkeit, Bewerbung der Gemeindsliebe hervorbringen. Er wird gerecht auf bessere Umstände hoffen können, statt daß der bisherige Tagwerker keine solche Hofnung, also auch keine Aufmunterung zur Rechtschaffenheit hatte, und daher das, was er verdiente, aus Unwillen über sein Schicksal wieder verlumpte, oder wegen Verachtung gegen solch ein nichtsnüzenden Gemeindsglied sich der Trägheit überließ. *

Nicht nur der wirkliche Leerhäusler, sondern auch selbst die Bauernknechte, denen es an Mitteln fehlt, würden aufgemuntert werden, fleißig, ordentlich, und verträglich zu seyn; wenn jede Gemeinde nur den ohnvermöglichen, und sich zum fleißigsten und rechtschaffensten erwiesenen Knechte bei Erledigung zu einen Leerhäusler (Tagwerker) machen würde. Mancher mittelloser Knecht würde in dieser Hinsicht so gerne fleißig, so gerne sparsam, und mit dem Bauern so gerne gefällig

* Vide Smiths 2. Band, 3. Buch, 2. Kap. Seite 191.

lig umgehen, um nur meistens so glücklich zu werden, einen eigenen Herd zu haben. *

Die Natur beweist aus jeder Stuffe ihre ersten Wirkungen, und den lezten Grad ihrer Vervollkommerung so sichtlich dar. — Jedes Saamkorn erweichet sich in der Erde, faßt dann Wurzen, geht auf, bildet eine Aehre, und bringt endlich zehn- und zwölffachen Nuzen.

So ist es auch hier. — Der Knecht wird sich an Ordnung, Fleiß, und Verträglichkeit gewöhnen, und trach-

* Man könnte bei einer Gemeinde von 20 zwölffachen Höfen (alle Höfe zusamm gerechnet) die Verfügung treffen, daß allzeit auf 2 zwölffache Höfe ein Tagwerker oder sogenanntes Leerhaus, einen einfachen Hof in sich fassend, zustehen käme, und das nöthige Gebäu (es braucht nicht im ersten Jahr zu geschehen) herzustellen sey, auch bei der Arrondirung hierauf gesehen werde, daß bei einer Gemeinde von 20 zwölffachen Höfen zu 10 zweifachen Hofsgründe hierzu ausgezeigt würden. Diese Häusler können sich sodann durch Fleiße bis zum größten Hofe schwingen, und jede 20 zwölffache Höf in sich fassende Gemeinde könnte, wenn sie zum Beispiel 80 Hofsgebäude hätte, und mit den neuen durch die alten zweifachen, und durch neue Schaffung der gemachten und entstandenen 10 zweifachen Höfen sich auf 100 Gebäude erstreckte, sich dann nie über diese 100 Hofsgebäude vermehren, sohin auch der Kultur nicht weiter schaden; sondern die theilweise Vermehr- und Verminderung der Gründe wird die Hauptparthie dieser 100 Anwesen (da kein neues Anwesen entstehen kann) allzeit erhalten.

trachten, die ersten Wurzeln zu seinem Glückswachsthume zu fassen. Er wird dann alles anwenden, um empor zu kommen, und er wird so glücklich, daß er vielleicht einst sagen kann: Durch den Fleiß meiner ersten Dienstjahre (durch ein Körnchen) haben sich izt meine Glücksumstände (die Aehren) so herrlich gebessert. *

Was jeden Hof noch mehrern Werth machen könnte, ist die Beiseitigung der Austräglersabgaben eines Sohns oder Tochter, welche das Gut übernehmen, an die Eltern. Verblendet von seiner Liebe, angereizt vom Stolz, einmal nun selbst Bauer zu werden, williget der Sohn, oder Schwiegersohn gerne in die Uebernahm; allein!

* Ich höre zwar schon den Einwurf, daß zulezt durch die Erwerbung mehrerer Grundstücke die Leerhäusler verschwinden, oder statt denen andere gebaut werden, und so auch die Tagwerker sich vermindern müssen. Allein hier frägt sich entgegen, wenn Peter mehrere Gründe an sich kauft, entgehen dem Paul, Johann, Jakob ꝛc. als Verkäufer nicht solche Gründe? — Wenn daher Peter viel kauft, entgeht dem Verkäufer nicht soviel, daß ihre Wohnungen für die dann erhaltende Erndte zu groß wird? — Wird er dann nicht eine kleinere suchen, und mit dem Peter tauschen? Wenn mehrere ihre Gründe weggeben, bedärfen sie dann noch so vieler Taglöhner? Wird hierdurch nicht sogar die Nachfrage nach Tagwerker entübrigt? Und gesezt, daß die Tauschung der Wohnung nicht allzeit angienge, kann man die dermaligen Leerhäuseln hiezu nicht verwenden? Wird sie der an Gütern vermöglicher gewordene Leerhäusler nicht selbst zu vergrößern suchen? —

allein! mit den schwersten Bürden, die er in der Folge nicht mehr zu leisten im Stande ist. — Er leistet diese zwar oft noch, doch mit der empfindlichsten Theilnahme oder mit einem gewissen Unwillen wodurch Verminderung der Haabe, häusliche Zänkereien, Vorwürfe, endlich oft gar Schwärmerei, und Vernachläßigung des Hauptgeschäfts entstehen.

Wäre es nicht möglich, daß, anstatt die Uebernehmer mit den so schweren, jede Gehäßigkeit und Unordnung errichtenden Austrägen zu drücken, ein alter Mann seinen Hof frei seinem Sohn oder seiner Tochter zu kaufen geben müsse, von dieser Summe aber die allenfallsige Schulden, so wie auch der Kindstheil der übrigen Kinder abgezogen, und der Ueberrest sodann dem Vater für alles und alles als eine Abfertigung nebst freier Wohnung gegeben würde?

Würde hiedurch nicht mancher Vater seinem schon mannbaren Sohn den Hof lieber überlassen, als daß er izt bis ins neunzigste Jahr zaudert, diesen seinen oft schon 36= und 40jährigen Sohn oder der auch so alten Tochter zu übergeben? — Denn! der alte Vater hat noch immer zum Lieblingssprichwort: **Uebergeben und nicht mehr leben!** — Er will damit so viel zu verstehen geben, daß er zwar gerne übergeben wollte, jedoch sich und seinem Kinde nicht schaden will. Denn verlangt er seinen gehörigen Austrag, so sezt er seinen Sohn oder seine Tochter zu tief hinein; und verlangt er zu wenig, als er zu gebrauchen glaubt, so muß er

dafür

dafür büssen. Er haust dann noch eine Zeit so fort, um sich einen Einbußpfenning zusamm zu raffen, und mit diesem unterlassen oft die Eltern alle Kultur, die Sachen aber, da sie sich dann oft manchmal nicht mehr um den weitern Nuzen des Hofs und für ihren Uebernehmer besorgen, werden stets mehr abgeschwendet. Der Sohn sieht es, harrt beständig auf den Tod seines ergrauten Vaters, und da dieser immer so gemächlich ohne ans Sterben zu denken im besten Alter fortlebt, wird jener überdrüßig, schweift aus, und die Wirthschaft wird eben so nachläßig fortgeführt wie ehemals. — Solche Beispiele liefert uns die stete Erfahrung der Menge nach.

Damit nun aber auch die Uebergaben nicht zu fruh, das ist, an zu junge, in den Baumannswesen unerfahrne, und an Arbeit noch nicht recht gewöhnte Leute gemacht werden mögen, könnte hier ein Gesez erfolgen, **daß keine Tochter eher heurathen dürfe**, bis sie nicht **drei Jahre in fremden Diensten** rechtschaffen gedient zu haben beweiset: **So auch kein Sohn** oder **Bursch sich verehelichen** oder **einen Hof übernehmen dürfe**, wenn er nicht **drei Jahr** beim Militär *, und außer dieser Zeit nicht bei den Bauern rechtschaffen und fleißig gedient habe.

 Wür=

* Vide Smith 5. Buch, 4. Band, 1. Kap. Seite 12. — Könnte man nicht ein Gesez machen, daß keiner vom Adel ein Gut übernehmen dürfe, und dieses im Erledigungsfall so lange administrirt würde, bis er nicht 6 Jahr unterm

Würden hiedurch nicht gute Mayer, gute Hausweiber (wäre der Bauer noch so plump, und roh) entstehen, und würden einst nicht alle Bauern gern unaufgerufen Vertheidiger des Landes werden, und es auch seyn können? —

Alle diese Gegenstände vermehren nach ihren Wirkungen den Werth des Eigenthums, oder sie vermindern selben nach den Umständen. Sie entscheiden daher auch unter welcher Gattung ein Hof gehöre; ob er nämlich ein einfacher, zwei = drei = oder vierfacher rc. Hof sey.

In jedem **Rentamte** wird ein **Bauernhof** seinen **eigenen Werth** haben, und muß auch **in jedem** Rentamt **von jedem** Hof eine **eigene** Schäzung vor sich gehen.

## Die Schäzung eines Hofes

bestehet in nichts anders, als in dem **Werth der Gründe** nach ihren **Körnl.**, **Heu.**, oder **Holzertrag.**

Man

---

term Militär von der Picke auf gedient habe? War es nicht schon sogar bei den Römern und Galliern üblich, daß die freyen Leute (die quatuor mensos) auf ihre Kösten im Kriege ziehen mußten. Vide Montesquieu 30. B. Seite 1025. —

Man hat daher nichts weiters zu beobachten, als daß man wisse, wie hoch der Preis des Getreides sey; und daß man hiezu allzeit blos den oftgehörten Mittelpreis annehme.

Da manches Gut izt zwar 6000 = und 7000 fl. werth seyn mag, vielleicht aber auch nach 10 Jahren oder eher, ohne daß selbes vernachläßiget wurde, nur mehr 4 = oder höchstens 5000 fl. werth seyn könnte; so würde eine Schäzung nach izigen Werth für einen solchen Besizer nicht nur allein wegen den zuviel bezahlten Uebernahmskapital *, sondern auch wegen den unverhältnißmäßigen Bürden sehr großen Schaden hervorbringen. Ich muß also seinen Hof (d. i. seine sämmtliche Gründe) so schäzen, daß selber sowohl in wohlfeilen als theuern Zeiten doch immer seinen gleichen Werth erhalte, und die Abgaben jederzeit mit ihm im Verhältnisse stehen. **

Ein Mittelpreis von 50 Getreidjahren ist immer der beste.

Wenn

---

* Denn dieses hängt vom freien Willen ab.

** Wenn nach der Steuerrektifikation die Abgabe von jedem Grundstücke bestimmt ist — so kann — es mag der Eigenthümer seinen Grund theuer oder wohlfeil verkaufen — niemal eine Ueberbürdung der Abgaben, — sondern höchstens eine Kontraktsbürde entstehen, die den Kataster nicht hindert oder ändert. —

Wenn nun nach diesem die Schäzung geschehen ist; so ziehe man seine Ausgaben auf Oekonomie, auf sein Kapitalinteresse, auf Mayervortheil, auf Unglücksfälle ꝛc. (wie ich schon im zweiten Theile davon sagte) nach eben diesem 50jährigen Getreid-Mittelpreise ab, und der reine Gewinn wird erscheinen. *

Dieser reine Gewinn wird dann bei wohlfeilern wie bei den theuern Zeiten immer der nämliche seyn, und die Schäzung aber wird erproben, wie übertrieben die bisherigen Kaufssummen für solche Höfe waren, welche den mittern oder wohlfeilern Zeiten schon gar nie, sondern blos den Kriegs- und andern theuern Zeiten, wo der Werth des Getreides aufs höchste steiget, angemessen waren.

Man betrachte nur Frohns 50jährige Berechnung des Getreides im mittern Durchschnittpreise, und man wird gar leicht einsehen können, daß das, was izt 1 fl. werth ist, nach dieser Berechnung für allzeit im Mitteldurchschnitt auf 35 kr. $3\frac{469}{497}$ hl. anzunehmen sey. So ist auch die Folge, das ein Gut, welches izt im höchsten Preis 10,000 fl. kostet, im mittern 50jährigen Durchschnittspreise nicht mehr als 5915 fl. 29 kr. $4\frac{408}{497}$ hl. circa werth sey. **

Wird

---

* Vide Smiths 2. Buch, 5. Kap. Seite 153.

** Nach Frohns Berechnung war der Mittelpreis nach 50jährigen Durchschnitt vom Schäffel Waizen 12 fl. 16 kr., vom

Wird nun nach dieser Schäzung der wirkliche Werth des Gebäudes hergestellet, und die nach eben dieser Art geschäzten Ausgaben hievon abgezogen; so wird dann gar leicht der reine, oder mit Staats- und herrschaftlichen Abgaben zu belegende Gewinn ersichtlich werden.

Dieser Gewinn * giebt dann vom Gulden etwas gewisses für immer, wenn auch das Getreid zum wohlfeilsten ist.

Wenn

vom Korn 8 fl. 19 kr., von der Gerste 7 fl. 3 kr., vom Haber 4 fl. 50 kr.; und der gegenwärtige Preis vom Mitteldurchschnitt ist vom Schäffel Waizen 18 fl., vom Korn 13 fl., von der Gerste 11 fl. 18 kr., und vom Haber 8 fl. 40 kr.; folgsam verhält sich der 50jährige Durchschnittspreis gegen den izigen und zwar vom Waizen wie $1\frac{5}{16}$, zu $2\frac{3}{64}$, von Korn wie $1\frac{19}{480}$ zu $1\frac{5}{8}$, von der Gerste wie $1\frac{93}{240}$ zu $2\frac{203}{240}$, und vom Haber wie $1\frac{5}{24}$ zu $2\frac{4}{25}$ fl. — Um zu wissen nach welchem Maaße der Geldpreis in Zeit 50 Jahren im Mitteldurchschnitt rücksichtlich seiner Antauschung stehe, so habe ich die gegenwärtigen Mittelpreise von allen diesen Getreidsorten zusamm gezählt, sie dann mit den 50jährigen Mittelpreisen verglichen, und gefunden, daß erstere wie 4 fl. 54 kr. gegen leztere zu 8 fl 17 kr. verhalte, und daß ein dermaliger Gulden nicht mehr als 35 kr. $3\frac{469}{497}$ hl. und 1 Kreuzer nicht mehrer als $4\frac{364}{497}$ hl. werth sey; und man also alle Produkte hienach berechnen könne: auch sich zeiget, daß, wenn izt ein Paar Schuh 2 fl. kosten, vor 20 oder 30 Jahren solches um 1 fl. 10 kr. beiläufig zu erhalten war.

* Vide Smiths 2. Buch, 2 Kap. Seite 20. — Bei den Holzpreisen wird aber eine Verhältniß, oder ein Mittelpreis von 50 Jahren zurück schwerlich anwendbar seyn, sondern

Wenn nun ein Bauer von seinem reinen Gewinn bisher auf eine einfache Steuer 15 fl. zu bezahlen hatte; so trift ihm dann künftig (im mittern 50jährigen Durchschnitt gerechnet) nicht mehr auf eine Steuer als 8 fl. 52 kr. $3\frac{77}{497}$ hl. welche er gewiß allzeit geben kann.

Wird aber eine einfache Steuer nicht nach dem 50jährigen Durchschnitt genommen; so ist in wohlfeilern Getreidzeiten der Bauer bei jeder einfachen Steuer beinahe um die Hälfte zu viel überlegt. Auf die angezeigte Art kann er es aber auch da nie werden, wenn er seine Naturalabgaben in wohlfeilen oder theuern Jahren eindienet, und ihm solche im mittern Preise des Dienstjahrs angerechnet werden, da die Geld- und Naturalienabgaben schon bei der Faßionirung also gestimmt

---

(da sich das Holz täglich vermindert, der Nachwachs aber der Ergiebigkeit einer Erndte um 40 und 80 Theile gewiß nachstehet) vielleicht ein Mitteldurchschnitt von 50 Jahren auf der Zukunft genommen werden müssen, z. B. wenn angenommen wird, daß auf dem Lande künftiges Jahr das Klafter Buchenholz auf 2 fl. 48 kr., und bis in das 43. Jahr alle 3 Jahre um 24 kr., von da aber alle Jahr bis auf 50 inclusive um 1 fl. das Klafter höher kommen könne; so werden wir als eine Mittelpreissumme im 50jährigen Durchschnitt für die Zukunft von 6 fl. beiläufig mit Weglassung der wenigen Kreuzer beinahe annehmen können. Nach dieser Art — kann dann auch rücksichtlich der übrigen Gattungen Holzes eine verhältnißmäßige Mittelpreissumme wieder leicht berechnet werden.

stimmt sind, daß selbe mit jedem Getreidpreise, er mag in was immer für einen Jahr steigen oder fallen, adäquat bleiben.

Die Meinung, daß, wenn der Landmann nur vom **reinen** und nicht vom **rohen** Gewinn seine Abgaben geben dårfe, und ihm doch schon vorhinein der Mayervortheil belassen wird, er auf solche Art doppelt gewinne, ist sehr irrig; indem jeder Bauer **nicht allein** einer **Auszeigung** des Lebensunterhalts für sich und sein Weib, sondern auch einer **Erhausung** bedarf, weil ansonst **niemand** vom Bauernstande fähig wäre, einen Hof anzukaufen und zu bezahlen; folgsam schon jeder **gleich im Anfang überschuldet** werden müsse. Ein Sohn sucht auf dem Lande, wenn er einen Hof übernehmen will, allzeit ein Mädchen mit Geld, und so auch das Mädchen ein reichen Bauernssohn. Woher nun aber dieses immer nehmen? * —

Von

* Vide Montespuieu 23. Buch, 9, 10, und 11ten Kap. Seite 696, 697 et 698. — Eben daselbst 7. Buch, 14. Kap. Seite 185. — Selbst die Araber verlangten mit der Braut Vermögen an Viehstand. Vide Sabathier.

# Von den Abgaben. *

Hievon giebt es immer dreierlei. Pekunial=, Natural, und zu Geld angeschlagene Frohndienste. Alle diese drei Gattungen werden zu Geld angeschlagen, und als eine Totalabgabe hier betrachtet.

Nun frägt sich, wie hoch kann man diese Generalabgabe von jedem Gutsbesizer ansezen? und die Antwort wird erfolgen, daß diese Abgabsgröße der reine Gewinn des Gutsbesizers bestimme, und dann diese Abgabssumme nichts anders als gewisse billige Prozenten von dem reinen Gewinn werden, die er oder zur Hofs=, oder zur Landschafts= oder zur Herrschaftskasse zu entrichten hat. **

Diese Abgaben kann man nun auf 20 pro Cento von der reinen Gewinnstsumme allerdings, wo nicht höher, ansezen, ohne dem Landmann jemals zu kränken, indem ihm Unglücksfälle und Mayervortheil ohnehin schon zugerechnet sind.

Diese

* Vide Montesquieu 13. Buch, 7. Kap. Seite 366, 367, dann 12. Kap. Seite 375. — „Aber die allgemeine Regel rc.

** Jedem Gemeindsglied wird demnach ein Exemplar von Nro. 1, und jeder Gemeinde ebenfalls ein jedem Bauern besonders mitgetheiltes Exemplar; dann eines von Nro. 2 zur selbstigen Wissenschaft des Abgabs= und Dienstleistungsbetrags von der ganzen Gemeinde sowohl als von jedem einzelnen Gemeindsglied verreicht.

Diese 20 Procente können dann durch Natural- Geld- und Dienstleistungen abgeführt werden. Man schlägt also an, was der Landmann an Geld, Naturalien oder Dienste der Grundherrschaft zu entrichten, — welche Zehend er zu leisten, und was er zur Gemeinde jährlich künftig zu entrichten habe. Es werden dann diese zu Geld angeschlagen, und von den 20 Procenten abgezogen. Der Ueberrest muß alsdann bestimmen, was auf eine Steuer oder Anlage an baarem Geld zu treffen komme.

Von diesen Steuern ist niemand, weder die höchsten noch andere Herrschaften ausgenommen, und sie haben daher sowohl von dem aus den ihren eigenen Rücken besizenden, als auch von ihren Unterthanen wie immer überlassenen Höfen, für sie hieraus entspringenden reinen Gewinn das nämliche zu bezahlen, was jeder gemeine Bauer * zu entrichten hat.

Ich habe oben schon gesagt, daß jeder zwölffache, oder minderfache Hof in zwölf oder mindere Theile getheilt werden solle. Wenn nun dieses geschehen ist, dann kann man jeden einfachen Hof nach seiner Güte belegen, ** und die Belegungen jeder und aller in einem mehr-

* In preußischen Staaten mußten alle Adeliche 38, alle Geistliche 50, alle Kommenthuren 40, und die Bauerngüter 35 1/3 pro Cento besteuern. Vide Smith 4. B. 5. Buch, 2. Kap. 2. Abth. 1. Hauptst. Seite 250 und 251.

** Vide Gawards staatswirthschaftliche Betrachtung die Zertheilung der Gemeindsgüter ꝛc. Seite 55.

fachen Hof begriffenen einzelnen Höfen werden die reinen Gewinnstprozenten richtig auszeigen; auch jene Verwirrung beiseitigen, welche bei Gutsumtauschungen und Käufen rücksichtlich der Abgaben bisher sehr oft eingetretten sind. — So wie also ein Bauer von seinem mehrfachen Hof einen einfachen Hof weggiebt, so wird dann der Quotient der Abgabe, welcher auf diesen einfachen Hof oder auf diese Gründe schon fixirt ist, dem Weggeber ab = und dem Uebernehmer zugeschrieben.

Verschiedenheit der Abgaben bringt allzeit eine Verschiedenheit der zulezt sich immer mehrenden Rubriken, eine ohnnöthige Arbeit, folgsam auch ein ohnnöthiges Hinauswerfen des Geldes für Besoldung und Materialien hervor. *

Es läßt sich deren Verrechnung herrlich vereinfachen, so bald man weiß, wohin die Abgaben gehören. Mir sind dermal 5 **Oerter** bewußt, wohin sie entrichtet werden, als: zum **Hof**, zur **Landschaft**, zur **Grundherrschaft**, zur **Zehendherrschaft**, dann zu **Ehehaften**.

Die **Hof** = und **landschaftliche** Abgaben sind nichts wenigers und nichts mehrers als **Staatsabgaben**, weil ihre Bestimmung blos zur **Ordnung**, **Sicherheit**, und **Ehre** des Staats zielt. — Die Staatskasse ist das Meer, wohin

---

* Vide Smith 4. B. 5. Buch, 2. Kap. 2. Abth. Seite 234 und 235. IV.

wohin die Abgabsquellen fließen, und aus dem für den Staat, für den Fürsten geschöpfet wird.

Diese Wahrheit bestärkt sich noch mehr dadurch, weil der Fürst selbst verlanget, daß seine Güter bei vorzunehmender Steuerrektifikation mitfaßionirt, und gleich bebürdet werden sollen. Man werfe also sowohl **Anlagen als Steuer in eine Summe** zusamm, und gebe ihr den Titel: **Staatsabgaben**. Das bisher immer Dunkle wird daher doch einmal Licht erhalten, und, wenn dann diese Staatskassa von Seite der Regierung und Landschaft gemeinschaftlich verwaltet wird, so müssen nicht nur allein das Daseyn doppelter Rechnungen, und der langwierigen und doch summarischen Herstellung des Status activi et passivi so wie die wechselseitige unangenehmen Vorwürfe aufhören, sondern auch weder der Fürst noch die Landschaft hat künftig falsche Vermuthungen zu erwarten.

Jede Grund = oder Zehendherrschaft kann sich ihre von dem Unterthan treffende jährliche Natural = oder Pekunialabgaben, welche sie rechtlich fordern kann, verreichen, oder diese Bürden auf einmal abkaufen lassen. *

Alle Geldabgaben können wie bisher quartaliter erhoben werden. — Die Naturalabgaben aber werden nach Bedürfniß und Verhältnisse eingebracht.

Um

* Da die Pfarrer, Benfiziaten, Bader und andere Gemeinds-Glieder ohnehin gewissen Gehalt erhalten, so fällt der Zehend, oder Ehehaftsverreichung von selbst weg.

Um das Lästige der Rubriquen N. v. N. — N. Bauer — zahlt — restirt; — dann die unnöthigen Rechnungen und Manualien als: über Heerdstädt., Hundgeld, Jagdscharwerk, Mähnnat, Fourage, Rekruten 2c. Einbringungen, zu beseitigen, dürfte jeder Gemeinde nur der Auftrag gemacht werden, daß sie für alles, das ist, daß ein Gemeindsglied * und alle für ein einzelnes zu haften haben.

Wenn man nun weiß, was und wohin jeder einfache Hof seine Abgaben zu machen habe, so kann man leicht ermessen, wie viel ein sechs- oder zehnfacher Hof prästiren muß. Wenn man auch dieses weiß, dann läßt sich leicht summiren, was eine Gemeinde von 100 oder 400 einfachen Höfen sowohl an Naturalien als an Geld, als auch an Dienstleistungen zu erholen hat; und wer und wie viel rechtlich an ihr zu fordern habe.

Wie erleichtert und vereinfachet wäre nicht das ganze Geschäft hergestellet? — **Blos mit der Gemeinde** hätte man dann zu thun, die für **die Quantität** als auch der **Lokalität angemessene Qualität** der Naturalien und für **jeden Saumsal** zu sorgen und **zu haften** hätte. Aber

* Gemeindsglied ist auch jede höchst und hohe Herrschaft sobald sie nur einen einfachen Hof mit eigenen, oder Verwalters-Rücken besitzet. Sie muß also auch ihren Antheil zu selber sowohl an Geld, Naturalien, als auch Dienstleistungen, wie jeder ihr an der Gutsbesitzung gleichstehende Bauer rücksichtlich dieser Selbstbesitzung verhältnißmäßig entrichten. —

Aber zwei Punkte müßten voraus beobachtet werden, daß nämlich jede Gemeinde alle ihre zu ihrer Gemeinde gehörigen Gründe, d. i., die Peripherie ihres gesammten flachen Inhalts * arrondiren, und kein Gemeindsglied von dieser Gemeinde in einer andern künftig ein Grundstück weder stiftsweise, eigenthümlich, noch lehenbar besizen soll.

Denn! durch erstere Vorsicht entstehet Vorbeugung aller Gränzstreitigkeiten; durch leztere aber wird jede Gemeinde immer wissen, für welche Gründe sie zu zahlen habe, indem ansonst bei dieser Gemeinde heuer viel, auf das nächste Jahr aber weniger, und von der andern Gemeinde mehr bezahlt, hiedurch aber abwechselnde Verhältnisse und zulezt Irrungen entstehen könnten.

Gesezt nun, daß außer der Peripherie eine Gemeinde; oder ein Glied derselben ein Grundstück besize; so wird der anliegenden Gemeinde, worinn dieses Grundstück liegt, ein zunächst an der Peripherie liegend ähnliches Grundstück genommen, d. i., in die Peripherie der Gemeinde gezogen, und hiefür das andere Grundstück hergegeben; auf solche Art aber, wenn auch kleine Entschädigungen erfolgen, weiß jede Gemeinde, für was sie haften müsse.

Was

* Und selbst eines jeden Hofs. Vide Gewards staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Vertheilung der Gemeindsgüter. Seite 47.

Was übrigens die Pfarrzehende, * und Ehehaften so auch die Erträgniß der Benefiziaten betrift, sollen selbe nie in natura verreichet, sondern alle Quartal nach Weise des im zweiten Theile schon Gesagten hiefür im baaren Gelde von der Gemeinde der ihr treffende Antheil bezahlt werden.

## Von den Steuerausschreibungen.

Nachdem nun, wie gehört worden, Anlagen und Steuern zusammgeworfen, und mit einem Titel — Staatsabgaben — belegt werden; so frägt sich nun, wie bei einer solchen Staatsabgabe verhältnißmäßig zu Werke gegangen, und wie oft solche Abgaben ausgeschrieben werden sollen und können.

Hier müssen nun von den sämmtlichen Staatsabgaben jeder Gemeinde die zu Geld angeschlagenen Naturalien, und Dienste abgezogen werden, dann erhält der Ueberrest die Eigenschaft der künftigen Steuern.

Ich seze zum Beispiel eine Gemeinde hätte jährlich

a) Geld.

* Clotarii Verordnung sagt nur, daß man von den Gütern der Kirche keinen Zehend nehmen solle. Um selbige Zeit hatte also die Kirche und ihre Diener noch keine Zehende zu genießen. Vide Montesquieu 31. Buch, 12. Kap. Seite 1124, und man sehe den 1. und 2ten Theil meiner Skizze nach.

a) Geldabgaben . . . . . . . . 3800 fl. —

b) Naturalabgaben . . . . . . 2600 fl. —

c) an zu Geld angeschlagene Dienstleistungen . . . . 800 fl. —

sohin in allen . . . . . . . . . 7200 fl. —

zu entrichten; so darf man nur die Abgaben b. und c. abziehen, und es wird eine Restssumme von 3800 fl. übrig bleiben. Diese Summe ist nun durch viermalige Ausschreibung der Steuern zu erholen, und es wird also auf eine Steuer dieser Gemeinde 950 fl. treffen.*

Denn, da nach meiner Meinung** die Naturalien zu zerschiedenen Zeiten, und die Dienste nur dann erholet werden müssen, wenn Zeit und Umstände selbe fodern; so können sie niemals unter die Steuern gerechnet werden, und die Gemeinde hat nur am Ende eines jeden Jahrs jene Dienste, die sie hätte machen sollen, nach dem angeschlagenen Werth im Gelde nachzutragen.

Bisher war es zwar üblich, daß man Steuern ohne Hinsicht der Prästationsmöglichkeit, oder Unmöglichkeit, sondern blos nach der Dürftigkeit solche ausschrieb, und wiederholte. Nach meiner Meinung aber soll dieses künftig nicht mehr **aus Noth**, sondern **aus Staatsklugheit** ge=

* Das ist, zur Staats- und anderer Kassa.

** Vide zweiten Theil meiner Skizze. Seite 19, 20, 21 und 23. 24. rc.

geschehen.* Die Gemeinde soll für beständig seine Steuern in vier gewöhnlichen Fristen pro ordinario geben müssen.

Der Mittelpreis, oder vielmehr der steigende Preis des Getreides von jedem verflossenen Jahr wird belehren, ob man zu den vier ordinären Steuern eine extraordinäre, halbe, oder einfache Steuer ausschreiben könne.**

Dann erscheint ein Verhältniß des Gewinns, folgsam auch ein Verhältniß der Abgaben mit diesem; — und keine Fähigkeit zur Industrie wird hiedurch mehr erschwert werden können.

Jeder Bauer (Gutsbesizer) empfindet Nuzen oder Schaden, so bald der Getreidpreis steigt oder fällt. Wenn man nun ohne Hinsicht im lezten Falle ihn wiederholt besteuern würde; so wird er an der Fähigkeit, wo nicht der Selbsterhaltung, doch wenigstens zur künftigen Kultursunternehmung geschwächet werden. Würde man aber im ersten Falle solche nicht wiederholen; so wäre dieses eben so unverhältnißmäßig und schädlich für die Staatskasse als das vorige, indem sie jene Quelle wegleitet, die doch ihr zugeflossen wäre.

Die

---

* Vide Montesquieu 13. B. 1. Kap. Seite 362 — 363.

** Dieß ist die beste Art die Abgaben nach den steigenden, und fallenden Getreidpreis zu reguliren, ohne daß man nöthig hat, Rechnungen zu ändern.

Die Regierung muß die Staatskasse weder durch Armmachen des Unterthans, noch den Unterthan durch Vernachläßigung der Staatskasse zu bereichern suchen. *

Die Herrschaften eines jeden höchst, hoh, und niedern Ranges geist = und weltlichen Standes sind auf eben diese Art rücksichtlich ihrer reinen Gewinnste d. i. von dem Einkommen ihrer Unterthanen (wie schon gesagt) 20 pro Cento zu geben, und auch die hieraus entspringende Staatsabgabssumme in vier Zielern zu entrichten schuldig. Bei diesen können auch mit obgesagter Klugheit diese Steuern nach Verhältniß des steigenden Getreidpreises wie bei jeder Gemeinde vermehrt werden.

Sie geben aber jeden von den Einkommen ihrer Unterthanen erhaltenen reinen Gewinn erfolgenden Steuerbetrag an den Pflegsbeamten selbst ab. **

Hat nun jede Gemeinde die Geldabgaben von jedem geistlich = adelich = oder unadelichen Gemeindsglied gesammelt, dann übergiebt sie drei Tage vor den Terminsverfluß dem kurfürstlichen Beamten, die Totalsumme gegen Quittung über, und legt leztere ihrer Kassarechnung bey.



* Die Republiken nehmen durch den Ueberfluß und Reichthum, die Monarchien durch Armuth ein Ende. Vide Montesquieu 7. B. 4. Kap. Seite 169.

** Denn die Staatsabgaben von ihnen mit eigenen Rücken oder ihren Verwaltern besizenden Hofes haben sie, wie oben schon gesagt, zu der Gemeindskasse zu entrichten, worin sie mit ihren Hof liegen.

Was die Naturalienabgaben sind, davon hat jedes Gemeindsglied solche so lange aufzubewahren, und im mittern Werth des Preises zu erhalten, bis die Gemeinde durch den Beamten eine am Ende sub Nro. 1. liegende gedruckte Staatsanweisung erhält, worauf sie dann diese Naturalien von den Gemeindsgliedern, jedoch allzeit bei den minderfachen Höfen anfangend (weil die Kästen der kleinern Höfe ohnehin meist nur zum selbstigen Gebrauch hinreichend sind) einsammelt, und dem Beamten dann die angewiesene Gattung und Quantität übergiebt.

Die noch bestehende Frohndienste aber hat sie nach Anweisung des Beamtens so lange durch ihre Gemeindsglieder umwechslungsweise zu leisten, bis all Gemeindsglieder ihre verhältnißmäßigen schon bestimmten Dienste geleistet haben, wofür dann auch für jede Dienstleistung eine Quittung erfolget.

## Gemeindsabgaben.

Jedes Gemeindsglied hat alle Jahr eine einfache Steuer zur Gemeindskasse zu entrichten*, damit die vorkommende Abgaben abgeführt werden können.



* Man muß nicht glauben, daß diese eine neugeschöpfte Prozentenabgabe, sondern daß sie unter den 20 Prozenten schon enthalten sey.

Die Gemeindskasse erhält dann noch zur Einnahme die **Zehend = und Ehehaftsabreichungen** nach dem 50jährigen mittern Getreidpreis im Geld, welche jedes Gemeindsglied an den **Pfarrer, Benefiziaten, Schullehrer, Bader, Förster** und **andere Gemeindsdiener** geben mußte.

Aus diesen beiden Zuflüssen wird eine hübsche Summe entstehen, wodurch sie sowohl dem Pfarrer, Kapelan, Benefiziaten, Schullehrer, Prokurator, Bader, Forster 2c. und dergleichen Gemeindsdienern ihren Antheil zu ihren Besoldungen ordentlich verreichen kann; indem eine Pfarr, Schule, die Bader, und die Förster 2c. nicht für eine einzige Gemeinde, sondern für mehrere geschaffen, sohin die unter dieser Mehrheit begriffenen übrigen Gemeinden gleichen Antheil hieran zu leisten schuldig sind.

Jede Gemeinde giebt alle Quartal ihren Antheil der Besoldungen dem kurfürstlichen Beamten über, welcher sodann selbe den treffenden Theilen auszahlt, und die Gemeinde quittirt.

Bei diesen Zahlungsantheilen wird nun jede Gemeinde ein hübsches Sümmchen jährlich zum Ueberrest herein haben, welches sie ordentlich aufheben und hiemit großen Nuzen schaffen kann; indem sie mit allen Gemeinden in ganz Baiern eine Unglücksassekuranz errichten, und hiedurch bei jedem Unglücksschaden sowohl durch Mißwachs, als auch Feuer und Hagel dem tref-

fen=

fenden Gemeindsglied um so mehr verhältnißmäßig beitragen kann, als die Schäzung eines jeden Grund und Bodens, dann jeden Hofs schon voraus gegangen ist, und nicht mehr nachgeholt werden darf.

Die Schadensersezung wird ihren jährlichen Fond um so weniger schwächen, als bei solchen Unglücksfällen sowohl die Staats- als Herrschaftskasse dem Unglücklichen gleichen und verhältnißmäßigen Nachlaß zu ertheilen hat; und sie wird im Stande seyn, nach gutmeynenden Rath des Beamten und Pfarrers aus freiem Willen manches Gute für ihre Gemeinde stiften zu können. *

## Gemeinde. **

Alle adeliche und unadeliche Personen, welche ein Gut von einen einfachen bis zu einen zwölffachen Hof mit eigenen Rücken selbst oder durch ihre Verwalter besizen, sind Gemeindsglieder, und alle diese Gemeindsglieder machen eine Gemeinde aus.

Klei-

* Doch soll jedem Pfarrer schärfest aufgetragen werden, die Gemeinde zu einer Bruderschafts, Meßstiftung, Kapellen bauen, und derley kostspieligen Andächteleyen niemals aufzumuntern, sondern ihnen so viel möglich solches auszureden. Vide Montesquieu 25. B. 7. Kap. Seite 784.

** Vide Sawards staatswirthschaftliche Betrachtungen bei Zertheilung der Gemeindsgüter Seite 74. „Man muß bei der Idee ꝛc.

Kleine Gemeinden sind nichts nüze *, daher sollen, wenn zu kleine Dörfer verhanden sind, sie allzeit zusamm in eine Gemeinde geworfen werden, damit eine Gemeinde wenigstens zwanzig bis dreißig zwölffache Höfe in sich fasse, indem sonst die zu kleinen Gemeinden mehreren kleinern Ausgaben unterworfen sind. —

Jede hält nach Umständen ihre Gemeindsversammlung, und hierbey muß jedes Gemeindsglied persönlich erscheinen, indem sonst sein Ausbleiben als Einwilligung zu jeden Gemeindsspruch angesehen, und erkennt wird.

Die Gemeinde wählt sich dann einen Bürgermeister, Führer, oder Obmann, der ein rechtschaffener helldenkender Mann ist, zur ersten Vertrettung der Gemeinde, dann zwei Mitführer, die ebenfalls redlich und helldenkende Männer sind, damit diese mit den ersten arbeiten.

Alle drei haben nun für jede Handlung ihrer Verwaltung zu haften, und alle Jahre der Gemeinde in Beiseyn des Beamtens durch den Prokurator ordentliche Rechnung der Gemeinde abzulegen, und sich zu verantworten.

Sie bleiben alle drei in so lang sie rechtschaffen handeln, und zwar die Oberführer 6 Jahr, die zwei Mitführer aber drei Jahr in diesem Range, wo sodann die

* Das ist, wenn nur einige Höfe zu selber gehören.

die zwei Mitführer wieder abtretten, und statt ihnen andere gewählt werden müssen. *

So lang sie diese Posten bekleiden, ist der Oberführer so wie die übrigen Mitführer für seine Mühe und Versäumniß von der Steuer zur Gemeinde, so auch von den Quartieren befreiet. So bald sie aber in ihren vorigen Plaz zurücktretten, und diese Verwaltung nicht mehr besorgen; so fällt auch diese Befreiung der Steuer und Quartier weg, bis sie wieder gewählt werden, und die Verwaltung versehen.

Dem Oberführer gehet niemals eine Herabwürdigung zu, wenn er zum zweitenmal, da er ehevor Oberführer war, nur als Mitführer erwählt wird.

Diese Führer vertretten nun die Gemeinde, verwalten die Kasse, welche beim Amt sich befindet, wozu auch jeder von ihnen einen Schlüssel hat, und sorgen, daß sowohl die Naturalabgaben in der gehörigen Quantität, und lokalmäßigen Qualität von jedem Gemeindsglied bis zur Abverlangung in mittern Preiswerth des laufenden Jahrs oder Monaths erhalten, auch die Geld- und andere Dienste auf Anweisung sogleich von jedem Gemeindsglied verrichtet werden.

So-

* Nur dann kann von den Alten ein Führer in seinen höhern oder niedern Posten eintretten, und wieder gewähl werden, wenn kein taugliches Subjekt vorhanden wäre.

Sobald sie ein nachläßiges Gemeindsglied finden, haben sie solches sogleich bei den Beamten anzuzeigen, indem die Gemeinde für jeden zu haften, und zu zahlen hat.

Auch haben sie ein eigenes, und mit dem Saalbuch des Beamten gleichförmiges Saalbuch über alle Höfe der Gemeinde zu führen.

Gesezt, daß sich die Gemeinde bei öffentlicher Feilbietung ihrer Naturalabgaben selbst als Käufer melden, und auch solches genehmigt würde, so haben die drei Führer von jedem Gemeindsglied den treffenden Antheil zu dieser Zahlung einzufodern, und sub Termino 30 Tagen a die ratificationis den bedungenen Kaufsbetrag dem Beamten gegen Quittung zu erlegen. *

Was nun im lezten Falle jeder Gemeinder an Naturalien hätte abgeben müssen, entrichtet er zur Gemeindskasse nun in Geld nach dem Mittelpreise.

Auch haben die Gemeindsführer, alle Zwistigkeiten die über Eigenthum, d. i., meum et tuum entstehen, mit Beiziehung des Prokurators auf allmögliche Art zu vergleichen: falls es aber nicht möglich wäre, so hat der

* Die Regierung muß nicht allzeit den Kauderer machen, sondern den Gewinnst von dem Erhaltenen sogar so viel möglich dem zukommen lassen, woher das Erhaltene gekommen. Vide Montesquieu 20. B. 7. Kap. Seite 571.

der Prokurator den Prozeß zu instruiren, solche Partheyen in Beiseyn der Gemeindsführer, und von jeder Parthey als Zeugen zu erwählenden zwey Gemeindsgliedern schriftlich ad Protocollum * zu nehmen, dieses von den drei Führern, den Partheyen, und von ihm unterschriebene Protokoll ohne Parere, und verschlossener aber sammt den Partheyen und Gezeugen zum Beamten zu senden; wo sodann die Sache weiters untersucht wird, der Prokurator aber dabey nichts mehr zu thun, sondern blos diesen Fall in das für solche Fälle verfaßte Gemeindsbuch einzutragen hat. Vid. Tab. Nro. 9.

Was die Rekrutenaushebung betrifft, wird solche künftig ohnehin nicht vorkommen, indem nach dem Gesez Niemand, er sei adelich oder nicht, einen Hof übernehmen darf, wenn er nicht wenigstens drei Jahre dem Vaterland diente.

Die Gemeinde hat also darauf zu sehen, daß keine Uebersehung hierinn, so wie auch bei den Mädchen, die nicht vom Adel sind, eine Hofsantrettung gestattet werde, wenn sie nicht immer bei ihren Eltern, und wenigst 3 Jahre bei fremden, verwandten Bauern gedient haben.

Was die Waisengelder und ihre Zinsen betrifft, so haben die Führer diese zwar auf dem Hof des Uebernehmers, aber allzeit auf die erste Hypothek zu lassen, jedoch die Interesse für die Kinder selbst einzukaßiren, in der

* Nach Muster Nro. 8, wobei sogleich die Beweise anschlüßig seyn müssen.

der Gemeindsrechnung in Einnahm, die für solche Kinder nöthige Ausgaben in Ausgab zu bringen, und sowohl der Gemeinde als dem Beamten hiefür Rechenschaft zu geben. *

Vorzüglich aber hat die Gemeinde zu haften, daß Niemand einen Hof übernehme, wenn er hieran nicht wenigstens die Hälfte entrichten kann.

Kein Gemeindsglied darf, außer bei erwiesenen Unglücksfällen, eine Schuld über die Hälfte des Vermögens machen, daher jede Schuld verlustigt sey, sobald sie nicht sowohl in das kurfürstliche als auch in das Gemeindsbuch eingetragen ist.

Zu diesem allen hat die Gemeinde durch die drei Gemeindsführer die Kirchenrechnungen zu übernehmen, die hiebei bestehenden Kassen zu verwalten, und dafür auch besonders zu haften, daß jeder gelddürftige Unterthan oder Gemeindsglied auf die erste und zweite Hypothek solche Gelder erhalte. Die Gemeinde hat freie Disposition mit selben, ist aber schuldig, für alles zu haften, und alle Jahre dem Beamten bei gesammter Gemeinde ebenfallsige Verrechnung und Verantwortung zu leisten. **

Fer=

* Hiedurch wird die Raubsucht mancher Vormünder enervirt.

** Ich sehe gar nicht ein, warum der geistliche Rath disponiren, hiezu so viele Leute ernähren; Schreiberei und Unkosten verursachen solle; da er blos der Vorstellung

Ferners hat die Gemeinde zu haften, daß zur Kirche alles Nöthige nicht aber Ueberflüßige beigeschaft, und alle Bruderschafts-Lätizeln unterlassen werden. *

Auf die Vermarchung der Gründe soll ein unabläßiges Auge gerichtet werden. Eben so sollen sie auch trachten, daß um den ganzen flachen Inhalt ihrer Gemeinde ein lebendiger Zaun abwechselnd von Zwetschgen, Kirschen, Holzäpfel, Pflaumen, Nüß, Eichen, und Buchbäumen gemacht, und erhalten werde. **

So oft ein Gemeindsglied eine Eiche fället, so haben die Gemeindsführer und die Gemeinde zu haften, daß

manche schlauer, und beschmierter Beamten glauben, und oft in Gefahr des Verlustes seyn muß. — Hier ist aber keine Gefahr, da schon erstens die wahre Hypothek, und zweitens die besondere Haftung der Gemeinde, drittens aber der wahre Staatsnuzen zugegen ist, daß die, die solche Gelder erhalten, zu ihren Aufkommen, und nicht zu merkantilischen Spekulationen bedürfen; und daß die Verrechnung nichts koste.

* Hier sieht ein weiser Fürst selbst durch seine Leute nach, läßt den Geistlichen nicht alles, sondern behandelt sie als Staatsglieder: läßt sie nicht zu sehr vermehren, und in so grobe Fehler ausarten, damit er nicht einstens grausam gegen sie verfahren, oder wie Sabbakon nach Anthiopien flüchten müsse. Vide Diodor: Siccul. II. Buch.

** Vide Sawards Verzeichniß Oel gebender Gewächse in seinen oft allegirten Werkchen. Seite 117.

daß ein solcher allezeit drei andere junge Eichbäume pflanze.

Man muß es der Gemeinde so wie den Führern unverhalten lassen, daß, falls sie nachläßig wären, die Frevelhaften * nicht anzeigten, und hiedurch Fehler entstünden, der Beamte sie allzeit zur Ersazstrafe auf der Stelle anhalten müsse, und werde. So wie sich auch die Gemeinde an die drei Führer bei Schäden, welche durch diese erfolgt wären, zu regreßiren, und alle ämtliche Aßistenz zu erhalten fähig ist.

Man muß der Gemeinde so wie den Führern tief ins Herz prägen, daß sie eine Gesellschaft ausmachen, deren Wohl und Wehe in ihren freundschäftlichen oder unverträglichen ** Benehmen unter sich liege; daß sie alle gleich, alle Hand in Hand ohne Unterschied mitzuwirken schuldig seyen, daß jede Partheylichkeit selten, und wenn sie auch einige Zeit nüze, doch in der Folge sowohl schädlich als gefährlich werde: daß eben diese Partheilich= und Unverträglichkeiten die erste Grundlage künftiger Auflösung des gesellschaftlichen Verbandes und eine

* Ein Gemeinds= oder Gesellschaftsglied hat nach seinen Verhältniß gleich andern zu wirken, wenn es sich nicht als Last und Bedrückung der Gesellschaft bilden, und zulezt ausgestossen sehen will.

** Wozu Gränz= und Gemeindstheilsstrittigkeiten bisher so viel beitrug.

eine fürchterlichere Unterjochung * seyn: daß selbst Ruh und Frieden, auch selbst die Ordnung der Wirthschaft durch das Geld und die Zeit, die man bei solchen häßsigen Zwistigkeiten verwenden muß, ins Stocken gerathen: daß sie, durch das Laster des Neides zu bösen Unternehmungen aufgemuntert, zulezt in die Schlinge ewiger Feindschaft, des Spottes, und Hohngelächters derer, die ihren Geiz und Neid benüzen, gezogen werden.

Man muß den Gemeindsgliedern begreiflich machen, daß sie **wahre Bürger** des Staates seyen: daß, **so edel** ihr Stand ist, **eben auch so häßlich** die Herabwürdigung desselben sey, wenn sie sich nämlich untereinander mit Schimpfreden gröblich behandeln: und daß diese Schimpfreden, nicht weil sie verlezen, sondern weil sie nicht anständig ** sind, allzeit geahndet würden.

Man muß jedem Gemeindsglied bedeuten, daß, wenn ihm von den Gemeindsführern unrecht geschehe, oder selbes mißhandelt würde, sich solches Gemeindsglied sogleich bei dem Beamten beschweren könne, welcher ihm vier Gemeindsglieder benennt, damit die Sache beim Amt

* Selbst die Dominikaner geben uns Beispiele von Eintracht; und da wo Rechtschaffenheit herrscht, wie bei den Arabern, kann sich ein Fürst glücklich schäzen, der erste Vorsteher eines von redlichen bewohnten Yemmers zu seyn. Siehe Sabathier. —

** Vide Montesquieu 19. B. 16. Kap. Seite 525. Die Gesezgeber in China.

Amt (wobei der Prokurator so wie die Führer als Partheyen zu erscheinen haben) instruirt, und zu einen Vergleich gebracht, oder, wenn das nicht möglich ist, dann zum Spruche geschritten werden kann, wo dem Kläger alsdann nach Befund Genugthuung auf alle Fälle zukommen wird.

In jeder Gemeinde hat der Beamte allein alle Polizeiausübung, und die Gemeinde entgegen ihm daher die schuldigste Folge zu leisten.

In kleinen Märkten * und kleinen Städten, wo die Einwohner blos vom Landbau meistens leben, soll die überflüßige Zahl der Bürgermeister, der innern und äußern Räthe ganz aufhören, und blos ein Bürgermeister, dann zwei Rathsmänner wie bei den übrigen Gemeinden alle 6 und 3 Jahre gewählt, und alles rücksichtlich der Verwaltung und Entschädigungen vorhin Gesagte beobachtet werden. Denn die vielen Rathsherrn, und hieraus erfolgenden Accidentien errichten immer Parthenlichkeiten oder Zwistigkeiten, und die Gemeinde muß sich dem Spruche eines Magistrats unterwer=

* Von Städten und Märkten Abgabs- und Einrichtungsarten werde ich in einem besondern Werkchen sprechen, und vielleicht etwas nüzliches vorlegen. Denn dort ist beinahe weit mehr Stoff als bei dem Landmann zu finden; — Hier aber davon ausführlich zu sprechen, ist der Raum zu klein. Deshalb habe ich im zweiten Theile schon gesagt, daß die Burgfrieden nur an den äußern Peripherien, nicht aber in ihren Inhalt bemessen werden sollen.

werfen, der oft die Sache nicht einmal versteht. — Nur der Vermöglichere kömmt im Rath, und ihre Zusammhaltung ist jederzeit schädlich. Zehn und zwölf, wenn sie verstanden sind, können sich, wenn auch von ihnen ein Vergehen entdeckt, und hiefür selben eine Geldstrafe aufgegeben würde, immer leichter helfen, indem die Strafe, in zwölf Theile getheilt, für jeden aus ihnen nicht mehr empfindlich, und auch im entgegengesezten Falle durch die Rechnungen und besonders durch die Rubriquen Restanten und insgemein hier schon wieder geholfen wird. Es hätte auch oft schon geschehen können, daß solche Versammlung durch Schmieralien schon für jeden Ersaz oder Strafbefehl im Voraus vorgebeugt hätte. *

## Prokurator. **

Ein Prokurator soll wenigstens jährlich 700 fl. Gehalt, und einen zweifachen Hof, um sich ein Pferd (welches er haben muß) halten zu können, dann auch eine gewisse Zahl Holz nuznießlich besizen und überkommen; damit er als ein ehrlicher Mann Muth erhält, fleißig zu seyn.

Jedem

* Sobald die Tugend aufhört, kömmt Ehrgeiz in diejenigen Gemüther, die noch seiner fähig sind ꝛc. Vide Montesquieu 3. B. 3. Kap. Seite 36 — vide ibidem da Hannibal, als er Prätor war ꝛc. Seite 37.

** Schon das Wort bedeutet ganz was anders, als man bisher durch die Wirkung zu beweisen glaubte.

Jedem Prokurator wird dieses Auskommen von vier obbeschriebenen Gemeindern in monatlichen Ratis verreichet.

Hiefür hat der Prokurator nicht nur für jede Gemeinde die Gemeindsrechnungen, die Abgabsrechnungen, dann die Quittungen der einzelnen Gemeindsglieder ordentlich zu halten; sondern auch, wie oben gesagt wurde, jeder zwischen den Gemeindsgliedern unter sich oder einem Dienstbothen entstandene Zwistigkeit so viel nur immer mög ich auszugleichen, und, wenn es nicht mehr möglich ist, die Sache zu instruiren, dann das Protokoll nach schon gehörter Vorschrift dem Beamten einzusenden; auch alle Bittschriften, Vorstellungen, Verantwortungen, und Klagschriften einzelner Gemeindsglieder so wohl als der ganzen Gemeinde zu verfassen, und sich für keine Arbeit bezahlen zu lassen.

Und da sich jeder Prokurator als einen von der Gemeinde bebrödeten und von dem Fürsten nur ratione seiner Geschicklichkeit konfirmirten Diener zu betrachten, sohin derselbe der Gemeinde so, wie ihren Führern allen Gehorsam zu leisten hat; sich aber leicht der Fall ergeben dürfte, daß ein solcher Prokurator Partheylichkeiten oder Trägheit sich angewöhnen, hiedurch aber die Gemeinde schwer beschädigen könne: so soll künftig keinem Prokurator zu heurathen erlaubt, auch ein solcher nur gegen halbjähriger Aufkündung aufzunehmen seyn. Die vier Gemeinden, die einen solchen erhalten, können sich durch Abordnung ihrer Führer, oder anderer Deputirten

alle Jahre über den Fleiß und die Rechtschaffenheit des Prokurators benehmen; auch, wenn sie erhebliche Ursachen finden, ihm aufkünden, und einen andern zum Examen nach Verfluß der Aufkündungszeit schicken, welcher dann, sobald er in examine bestehet, auch von der Regierung bestättigt wird.

Damit aber auch ein solcher Prokurator in Rücksicht seines Alters gesichert sey, so soll demselben, sobald er unfähig zu dienen wird, die Hälfte seines Gehalts (wozu die Regierung die Hälfte beiträgt) dann Holz nebst einer kleinern Wohnung mit Weglassung des zweifachen Hofs, so lang er lebt, verreicht werden.

## Beamte. *

Jeder Beamte hat ein Urbarbuch, welches mit dem Gemeindsurbarbuch in allen konform seyn muß, zu halten, und genauest zu führen; auch in das Abgabsdiariumsbuch, die von Zeit zu Zeit von der Gemeinde beschehene Abgabsleistungen gehörig einzutragen.

Er

* Mit Aemtern soll man nicht die Leute, nein! mit Leuten
Soll man die Aemter, sprach der Fürst, versehn.
Der güldne Spruch! gölt er in unsern Zeiten,
Dann würd' um manches Land es traun! weit besser stehn!
— Vide Westenrieders erster Band seiner Beiträge zur Staatswirthschaft ꝛc. — Und ich trau're, daß es noch nicht ganz geschieht.

Er hat dann weiters ein förmliches Diariumsprotokoll, worinn alle Amtsverrichtungen jeden Tags eingetragen werden, zu führen; und hält sich ferners ein eigenes Briefs=, Klags=, und Strafsprotokoll, dann

ein Volks=Sterb=und Polizeybuch.

Der Beamte hat alle Polizeyfälle zu besorgen, und, wie oben gesagt wurde, bei den in jeder Gemeinde sich ergebenden Prozeßsachen als secunda instantia das verschlossen eingesendet wordene Protokoll primae nicht zu eröffnen, sondern die klagenden, und die beklagten Partheyen in Beiseyn zweener Gemeindsvorsteher bei der Protokollsbenehmung zu vertretten, zu sprechen, und, falls appellirt wird, die verhandelten Gegenstände sammt dem verschlossenen Protokoll primae sub termino 8 Tägen zur Regierung sowohl einzusenden, als auch für die Richtigkeit zu haften; auch sowohl von jedem Klagprotokoll, (es möge appellirt werden, oder nicht) als auch von dem Vernehmungs= und Briefsprotokoll einer jeden Parthey eine vidimirte Abschrift zu ertheilen.

Die Taxen muß der Beamte inskünftige genau verrechnen, und nie soll im Gelde, sondern allzeit am Leibe gestraft werden. *



* Diese Strafen sollen aber nie eine Herabwürdigung, oder Gesundheitsverlezung erzielen. —

Jede Prozeßgattung soll summarisch behandelt, und hiefür am Ende (da die Prokuratorsgebühren ohnehin wegfallen) eine proportionirliche Taxe festgesezt werden. — Die Armen müssen ex officio vertretten werden, und jeder muthwillige Prozeß wird sowohl bei Reichen wie bei Armen am Leibe abgestraft.

Der Beamte hat sich zu fassen, daß er alle viertel Jahre dem kommenden Kommissär über alles Rechenschaft geben könne.

Er hat seine bestimmte Besoldung und einen vierfachen Hof zur Nuznießung.

Was die Kriminalgegenstände betreffen, haben die Beamte solche nur zu instruiren, und, wenn der Verbrecher wirklich überwiesen ist, das Protokoll sammt dem Verbrecher nach derjenigen Stadt oder dem Ort, wohin alle solche Verbrecher geliefert werden, und welches ihm sohin eröfnet wird, liefern zu lassen.

## Landkommissarien. *

Deren sind für die vier Rentämter 8, und hievon haben ein Jahr 4 zwei Rentämter (z. B. Landshut und München) und die andern 4 ebenfalls zwei (als Straubing und Burghausen) so zu bereisen, daß zu jedem Beamten alle viertel Jahr einer hinkömmt.

Alle

* Hiezu könnte man gar leicht die Prokuratores als landskündige Männer wählen.

Alle Jahre aber haben sie umzuwechseln, so daß die ersten 4 die der leztern, und die leztern vier, die der erstern vier ihre Rentämter bereisen.

Keiner darf bei einem Beamten wohnen oder speisen.

Sie haben nicht nur jeden Beamten sowohl kurfürstlicher als herrschaftlicher Seits, sondern auch die Gemeinde zu untersuchen, ob und wie da gehandelt worden sey.

Sie sollen gut bezahlt werden, und täglich jeder zwei Pferdportionen erhalten, auch von mitterm Alter seyn, damit sie die Beschwerlichkeiten leichter ertragen können.

Sechs Jahre bleiben sie in diesem Posten, wo sie sodann auf ruhige Pläze mit einer Belohnung nach Maaß ihrer Rechtschaffenheit versezt, und statt diesen andere ernennt werden.

Ihre Visitationen haben die Justiz und Polizey, Forst = und andere Verwaltung der Beamten in genere, dann die Rechnungen, Kultur, und überhauptige Grundbuchs = und andere Besorgungen der Gemeinde zum Grunde.

Sie haben auch die allenfallsige wider den Beamten, — die Gemeinde, den Pfarrer, Förster, und andere entstandene Klagen u. d. gl. zu vergleichen, zu richten

ten, oder in wichtigen Fällen einzuberichten; sich aber überhaupts über alles ein ausführliches Protokoll respective Tagbuch zu halten, und solches alle 8 Tage zur kurfürstlichen General-Landesdirektion einzusenden.

## Regierung.

So oft eine Appellation erscheinet, hat die Regierung vorzüglich darauf zu sehen, ob der Prokurator in instruendo oder der Beamte in secunda instantia dann der Regierungsadvokat in der Herstellung der Specierum facti nicht gefehlt habe. Sie hat hierauf die fehligen Theile im ersten Falle durch die Landkommissarien sogleich zur Leibsstrafe, im zweiten aber zu einer stärkern, im dritten Falle aber zur Absezungsstrafe zu ziehen.

Daher sollen, wie schon erwähnt wurde, die Advokaten, und zwar für jedes Rentamt vier rechtschaffene Männer besoldet werden.

Jeder dieser Advokaten hat nun die klagenden und beklagten Partheyen zu versehen, und sein Parere cum allegationibus eines jeden Beweises abzugeben.

Auch sollen sie die Commination erhalten, daß, falls sie nicht rechtschaffen und fleißig sind, so auch falls sie welchen Prozeß und von wem sie solchen zu bearbeiten haben, entdecken würden, sie auf der Stelle kaßirt werden.

Gene-

# General = Landesdirektion.

Diese untersucht alle von den Landkommissarien eingesendeten Tagbücher und besondere Anzeigen, prüfet sie, und sendet mit selben unter der Addreß: Dem Landkommissär N. N. Rentamts N. N., die Resolution wieder zu.

Falls aber ein Beamter, oder eine Gemeinde 2c. sich wider einen Landkommissär billig zu beschweren hätte, so ist solches bei der General = Landesdirektion anzubringen, und daher bleibt auch die Unterschrift des Prokurators nomine der Gemeinde gültig; von der Direktion wird aber nach erholter landkommissariatischen Verantwortung auf der Stelle entschieden.

Alle Jahre sendet sie sodann vier neue Hauptlandkommissarien * ab, welche alles untersuchen und nachsehen, ob und wie die Landkommissarien ihre Funktionen versehen haben. Diese führen wieder ein Tagsbuch, und behalten dieses bei sich bis zu ihrer Zurückkunft, wo sodann alle Landkommissarien zugegen seyn, und das ihrem Verhalten nach angemessene Absolutorium erhalten sollen.

Reca-

* Hier müssen aber sowohl die Landkommissarien als Hauptlandkommissarien eine gleiche Instruktion haben; damit nicht Laune oder Leidenschaft ins Spiel trette, und das oft verderbe, was die Landkommissarien gut gemacht haben; zulezt aber Verwirrung erfolge.

# Recapitulatio.

Wenn nun jede Gemeinde sowohl für die Geld = als Naturalienabgaben zu sorgen hat; — wenn sie weiß, wie viel sie Frohndienste zu leisten habe; — und wenn sie alles dieses selbst besorget; wie ruhig wird nicht jeder Beamte seiner Oberaufsicht abwarten können? — Wie entübrigt ist man dann zum Nuzen der Staatskassa nicht der bisher 8, und 9000 fl. verrechnenden und jährlich 1, bis 2000 fl. an Besoldung kostenden Kastenämter? —

Wenn jedes höchste und hohe Staatsglied seine Bürde leistet, wie gerecht wird nicht das ganze Verhältniß erscheinen? — Wenn jede Gemeinde für die Quantität der Früchte bis zur Abfoderung haftet, wie wenig ist die Regierung einer Verderbnißgefahr derselben mehr ausgesezt? — Wenn jede Gemeinde selbst ihre Quartiere (man kann dann bestimmen, wie viel Quartiere eine Gemeinde haben kann) machen, wenn jede Gemeinde ihre Rekruten selbst stellen kann, wie wenig ist sie dann einer Partheilichkeitsgefahr unterworfen?

Wie gut ist es nicht für die Gemeinde, wenn diese (d. i. mehrere mitsammen) ihren eigenen Prokurator haben kann, der ihnen izt thätiger an Hand gehen, und sie nicht mehr wie zuvor zu langwierigen Prozessen verleiten wird? —

Wie

Wie wenig erscheinet nicht da eine Gefährde, wenn bei Prozessen dieses gute Kontroll und die summarische Verhandlung zugegen ist? Und wie sicher ist nicht statt den bisherigen Zwang bei solch einer Freiheit, wo jeder seinen zu großen Antheil, so wie jeder seinen zu kleinen, hofweise verkleinern oder vergrößern darf, die Kulturs-industrie zu erwarten?

Wenn jedes Gemeindsglied durch die Assekuranz bei jedem Unglück gesichert ist, wie wohl wird es ihm thun, nicht so lange und oft fruchtlos nach Laune der Beamten, Schreiber, und Schergen um Nachlaß mehr betteln zu därfen? — Wenn durch die Unglücksassekuranz selbst die Nachläße vermindert werden, wie viel Ersparniß erfolget nicht für die Regierung, für jede Herrschaft? —

Was würde sich nicht Gutes unternehmen lassen, wenn (wie bei dem zweyten Theil erwähnt wurde) in den Rentämtern Pferde vertheilt würden? —

Wie glücklich würde sich nicht jedes fühlen, wenn jeder einzelne mit dem Erhausten zum Nuzen der Gemeinde oder Frommen der Menschheit was Gutes thun könnte?

Wenn nun weiters jedes Dorf des bisherigen so drückenden Zehends, und der zu drückenden Frohndienste entübrigt wäre, wenn es nicht mehr so entfernt von den Pfärrern ist, und wenn jeder Landmann mit solch einem Pfarrer und Schullehrer versehen ist, der ihm als Freund,

Freund, als Lehrer ohne Eigennuz an Handen gehet, und so sein Herz und Verstand bildet, wie selig kann sich nicht jeder nennen, und was kann er sich alles versprechen?

Wenn jedes Gemeindsglied weiß, was sein ist, wie viel dieses werth, und was er darauf aufzunehmen befugt ist, und wenn er weiß, daß ihm in diesem Falle Kirchengelder nicht mehr verweigert, nicht mehr dem, der schmiert, zugegeben werden, wie froh werden sie diese Hilfsquelle ersehen? —

Wenn jeder Knecht auf Eigenthum seiner Zeit hoffen kann, wie freudig wird er arbeiten, und sich deswegen was zu ersparen trachten?

Wenn Uebernehmende nicht mehr den so lästigen, und oft friedstörenden Austrag zu prästiren haben, wie froh wird nicht jeder seine Wirthschaft besorgen?

Wenn jeder Gutsübernehmer immer rechtschaffen gedient, und drei Jahre durch, Militärdienste versehen hat; wenn jede Braut immer, und auch bei Fremden fleißig dienen muß, welch' ordentlichere, gute, von der Blödheit gereinigte, und rechtschaffene Bauern, und Bäuerinnen kann man nicht hoffen? *

Wenn

* Und wenn der junge Adel ehe er ißt, dem Vaterlande als Soldat 6 Jahre dient, wie wird er sich der Würdigkeit nähern, ohne Hohn Ritter genennt zu werden?

Wenn dann jeder seine Felder arrondirt hat, und wenn alles vermarcht wird, wie leicht kann man dann die Brache aufheben, die Stallfütterung einführen, und wie so gewiß läßt sich dann steter Gränzfriede hoffen?

Wenn in Zukunft keine Taxen überspannt, die muthwilligen Prozesse zernichtet werden, wie ruhig und sicher wird man nicht bei seiner Habe seyn?

Wenn durch die Landkommissarien, und Hauptkommissarien das gesagte Kontroll erhalten wird, wie überzeugt sicher wird nicht der ganze Geschäftsgang gehen, und wie leicht kann die Regierung den Reichthum jeder Gemeinde ermessen, welche Ersparniß an Personale, und Materiale, Zeit und Mühe wird nicht die Folge seyn?

Wenn die Regierung alle Produkten ihres Landes kennet, wie wird sie staunen bei der Ansicht des bisher unbewußten Reichthums?

Welcher Gewinn für die Regierung, wenn ihre künftigen Förster grüne, — und nicht blos die dürren Bäume, — wenn sie den Umgang mit den Landleuten, und die Strapazen kennen? —

Ich glaube, daß ich mich wenig irre, wenn ich behaupte, daß auf eine solche Art sowohl der Unterthan sich glücklich, als die Regierung sich geschäzt, und ihre Staatsleitung als die einfachste aber auch die dauerhafteste genennt sehen kann.

Der

Der weitere Staatsgewinn wird besonders, wenn die Regierung sich vorstellet, daß dermalen so viele öde, und unkultivirte auch theuer zu stehen kommende Gründe* vorhanden sind, von denen sie nichts ziehet; und wenn sie diese rücksichtlich des Kaufschillings ohnentgeldlich und blos gegen gleichheitliche Abgaben, oder mit Verleihung der zur Kultivirung nöthigen Freijahre, zum Staatswohl hergiebt, dadurch erscheinen, daß sogar die Arrondirung jeden Guts möglich gemacht, und von diesen izt nichts tragenden Gründen seiner Zeit eine Einnahme erholt werden könne.

Ich höre zwar, daß mancher sagen wird, eine solche Arrondirung sey um so weniger möglich als hiedurch die willkührliche Vermehr= oder Verminderung der Höfe aufhöret. Allein wenn die Arrondirung, respective die Einmessung derselben so geschieht, daß ein zehnfacher Hof zwar im Umfange ganz, in sich selbst aber in 10 gleiche Theile getheilt und vermarkt wird; so wird hiedurch auch die Möglichkeit hergestellt werden, diesen Hof vermindern oder vermehren zu können, und jeder Theil erhält dann schon durch die pro basi angenommene Schäzung eines jeden Grundes seinen bestimmten Werth.

Auch

---

* Vide Smith 4. B. 5. Buch, 2. Kap. 1. Abth. Seite 229 „Die einzigen Ländereyen." — Die Regierung gab auch ein Beispiel durch den Verkauf von Milbertshofen. Doch darf sie sich hier sowohl von baarem, noch mehrer aber von voraus beschehendem ganzen oder halben Kaufschillingserlag um nicht Unmöglichkeit des Kaufes zu machen, künftig sehr hüten.

Auch der Einwurf, daß die Höfe, da sie nach dem 50jährigen Mittelpreis geschäzt werden, an ihren bisherigen Werth gewaltig verliehren, ist ungeeignet angebracht, indem jeder weiß, was er nach 50jähriger Berechnung des Durchschnitts, und was er nach dem laufenden Mittelwerth werth sey, das ist, was er nach diesem Anschlag zu entrichten habe; hingegen jeder seinen Hof nach seinem ihm gefälligen Willen als eine Tauschsache hoch oder wohlfeil verkaufen kann.

Ich glaube nun sicher, daß diese Skizze reichhaltig genug sey, die ächte Herstellung gerechter Unterthansbehandlung sowohl, als die Vereinfachung des Staatsgeschäfts, und Verschaffung der Staatsersparniß auf die leichteste Art sichtlich gemacht zu haben. * — Ich vertröste mich nochmal auf eine so bereitwilligere Nachsicht, wo ich hie und da gestrauchelt habe, als ich dieses Werkchen

* Hier bei vorliegender Materie ist eben der Ort, wo die Rechtswissenschaft der Staatsklugheit nachstehen, und das utile et aequum, nicht aber das Jus strictum, und noch viel weniger eine römische auf deutsche Staaten in mancher Rücksicht oft gar nicht passende Gerechtigkeit aufgesucht, gewählt und geltend gemacht werden muß. — Salus publica, utilitas publica, altum dominium, die ganze Staatsklugheit mit ihren untergeordneten Zweigen, und eine praktische Weltweisheit scheint zwar einem Satorius mit der Justitia in sensu stricto gar nicht, wohl aber einem Gaward verträglich zu seyn. — Vide Gawards staatswirthschaftliche Betrachtungen bei Zertheilung der Gemeindsgüter. Seite 25.

chen (weil es nur eine Skizze ist) und meinen wenigen Verstand den Weisern gerne unterwerfe, auch alle Fehler unverdrossen verbessern will, und froh genug bin, wenn man auf den guten Willen hinsieht, den ich bei Verfertigung dieser Skizze hatte. Mit diesem süssen Troste ende ich nun den dritten Theil, und stelle die zu dem vorigen und diesen Theilen gehörigen Tabellen und Bücher endlich sichtlich noch dar.

## Nachtrag.

Je länger man an einem Werke arbeitet, je mehr fällt einem bei; aber oft später als es seyn sollte. Ich trage daher auch das noch nach, was ich bei dem ersten Theil vergessen haben.

## Staatsbevölkerung.

Die Population zu vermehren ist nur dort erlaubt, wo die Natur, die Lage, und die Ergiebigkeit des Bodens, den Lohn der Arbeiter befördert. *

Nur dort wo consummendum hinreichend vorhanden, und in einem Lande wo das Hirtenleben ist; wird viel Land, und nur eine gewisse Zahl Menschen erfodert: wo

* Vide Smiths 3. Band, 4. Buch, 7. Kap. 2. Abth. Seite 217. — Hoher Arbeitslohn ꝛc.

wo sich aber das Volk vom Jagen ernähret, wird die Nation noch kleiner seyn. *

Jene Länder die großen Handel, oder viele Weinberge besitzen, werden immer die größte Volksmenge aufweisen können, und nach diesen werden diejenigen folgen, dessen Meistes Getreidbau ist.

Ueberhaupts aber giebt es **zwei Gattungen** der Population, nämlich **der Städte** und **des Landes**, und beide stehen mitsammen im **genauesten** Verband.

Die Population der Städte vergleicht sich zur der Population des Landes wie commoda, zu necessaria; denn sobald zu viel commoda aus den necessariis geschöpft werden, so wird Mangel an necessariis entstehen; diese commoda aber oder eingehen oder Unheil hervorbringen müssen.

Die Staatspopulation in sich selbst (ich nehme sie so, wie sie izt ist, an, ohne auf ihren Ursprung zurückzugehen) bestehet **meistens** aus **drei Klassen** Menschen, als: aus **den in Städten** selbst, und auf **dem Lande** gebohrnen, oder aus den von andern Ländern hineingezogenen Menschen.

Die Stadtpopulation ist so lange gut, als Nahrungsstoff für selbe vorhanden ist **, und sie zu ihrer Erhal-

* Vide Montesquieu 18. Buch, 10. Kap. Seite 482. —

** Es ist immer besser die Stadtpopulation eingeschränkt, und nur so weit es die Nothdurft verlangt, zu erhalten.

Erhaltung oder Vermehrung die Landskultur durch Aufnehmung arbeitsfähiger Menschen nicht schwächet.

Sobald sie nun aber dem Landbau Arbeiter entzieht, ist sie schädlich, weil dieser dadurch ins Stocken gerathen muß, und die Aufnehmung solcher Leute ebenfalls erwirkt, daß mancher, der die Kultur bearbeitet (ob schon hiezu fähig ist) es doch zu beschwerlich findet, oder den Einfall zum Heurathen bekömmt, aufpocht, zur Stadt läuft, und als Taglöhner heurathet; der Bauer aber aus Mangel der Arbeiter muß den Ackerbau vernachläßigen. Oft heurathet eine reiche Bauernstochter in eine Stadt, und entziehet dadurch der Landskultur die Kapitalien. *

Solche Stadtpopulationsart ist auch der Stadt selbst schädlich, da solche Leute einige Zeit Holz spalten, alt und

als ihre einstige zu starke Vermehrung durch eine Staatsabzapfung durch Auswanderung, oder den fürchterlichen Krieg vermindern zu müssen. Man sehe Frankreichs Volksmenge, die gewiß nebst andern Hauptfolgen beitrug zur Unordnung, und man betrachte Frankenlands Wanderung nach Ungarn in 80ger Jahren, aber nicht Englands Beispiele; da sie eine Insel mit Handel beschäftiget, und der Mann der Wassergefahr eher ausgesezt ist.

* So ziehen öfters auch Bauernssöhne mit ihren Vermögen in Städte, und der Landbau verliehrt den Fond. Eben dieser Fehler entstehet auch selbst in Städten, wo jeder Kast sich in einen höheren Kast versezen will. Die Söhne der Ceylaner werden wieder das, was der Vater war: siehe karakterisches Völkerlexikon von Sabathier.

kränklicht werden, zulezt aber mit Weib und oft mit Kindern ins Almosen kommen.

Wenn wenigere solche Leute aufgenommen würden; so entstünde kein Mangel an Landarbeitern, keine so vielfältige künftige Armuth, also auch keine so große Stadtsnera. Freilich würde der Arbeitslohn größer werden; allein! eben deßwegen würde auch ein solcher Mann, wie Smith sagt, in dem Stande gesezt, rechtschaffen leben, und sich etwas ersparen zu können. *

Denn der, der arbeitet, soll nie arm, nur der, der nichts arbeiten kann, und wirklich arm ist, nicht im Stande seyn, sich etwas ersparen zu können. **

Die Stadtpopulation, welche aus Städter selbst entspringt, ist nie so schädlich; weil sie erstlich mehr gelehrige Leute erhält; zweitens aber durch das Daseyn und Abgehen der gegenwärtigen Bewohner nicht übertrieben stark werden kann.

Die Stadtpopulation, welche aus Ausländern vermehret wird, ist nur dann gut, wenn diese Vermögen, oder vorzügliche Kenntnisse hinein bringen, außerdem aber nie; indem sonst die Versorgungspläze anderer schon darinn Gebohrner vermindert werden.

Der

* Vide Smiths 3. Band, 4. Buch, 7. Kap. 2. Abth. Seite 216. — Der reichliche Arbeitslohn.

** Plato ließ die Armuth enden bei dem der Ueberfluß = 0 war, und dem geringsten Arbeiter ein Ueberfluß von = 1 zu. Vide Montesquieu 17. Buch, 1. Kap. Seite 162. —

Der Städte zu starke Population aber ist für dem Staat allzeit schädlich, weil die Menschen, je mehr sie sich vermehren, immer eitler werden, und in ihnen Begierden entstehen, sich durch Kleinigkeiten berühmt zu machen: weil sie dem Lande zu viele Produkte aufzehren, die zum Staatsreichthum in das Ausland verkauft werden könnten: weil die meisten zum Staat sehr weniges beitragen, * und immer den Stoff des Luxus zu Gunsten des Auslandes, zum Schaden des Staats aber hervorbringen, viele aber wie die Vögel sind, die viel singen oder schwäzen, auf- und abspringen, und dafür — viel fressen: weil eine solche Menge auch immer mehr Amtspersonal, folgsam mehr Staatsausgaben fodert, und sie oft durch ihr Lärmen die fürchterliche und Kultur zerstöhrende Verordnung der Landsperr verursachen: weil sie, gewöhnt an Gemächlichkeit, die ersten sind, die im Unglück oder Nothjahr sich der Verzweiflung nähern, und dem Staate gefährlich werden: endlich weil viele, um sich bei so einer Menge durchzubringen, auf unerlaubte Unternehmungen zum Schaden des Andern, und oft des Ganzen sich verlegen müssen; so streichen sie mit betteln um Mehl, Brod ꝛc. das ganze, oft auch das darangelegene Rentamt durch, vermindern des Landmanns Habe, und sezen ihn oft in Angst wegen ihren langen Fingern. **

Die Population des Landes ist so lange gut, als sie von dem Lande selbst entstehet, und auch hier kann sie sich

* Vide Montesquieu 23. Buch, Seite 697.

** Eben deßwegen haben wir bei ihrer Menge Mangel an Arbeitern, besonders im Sommer, weil sie die Stadt verlassen, und das Land ausfechten.

sich hoh, aber nie höher als es nöthig ist, schwingen. Ich habe oben * schon gesagt, daß die Population des Landes so lange gut sey, als die vermehrten Menschen keinen Mayrvortheil bedärfen. Ich will mich hier näher erklären. So lange Bauersleute ledig sind, brauchen sie keinen Hof, also auch keinen Mayrvortheil; so bald man aber alles, oder zu viel heurathen läßt, wird eine Vermehrung des Mayrvortheils, folgsam ein Verlurst den Staatseinkünften entstehen. Ein lediger Mensch ißt nur, was seine Person brauchet, ein geheuratheter aber mit seinen Erzeugten; und im lezten Falle wird zulezt, wo nicht so viel, doch das Meiste von dem, was angebauet wird, wieder aufgeessen, durch die Bauung der Wohnungen aber der Kultur Pläze entzogen. Die wahre Population, die nicht schadet, wird gewiß entstehen, wenn das in Erfüllung kömmt, was ich Seite 11. schon sagte: Wenn nämlich jeder sein Gut bis auf einen dreifachen Hof hofweise verkleinern, wenn der zweifache sich so hoh er will, schwingen kann; wenn zu jeder Gemeinde die gewisse Zahl Tagwerkerhäuschen hinzukömmt, und wenn endlich dem Landmann keine Angst mehr quält, daß sein mit Fleiß bearbeiteter Grund nicht sein sey, oder daß ihm Abgaben und Dienste erschöpfen. Er wird frohen Muths werden, sein Saame wird gesund, geistig, und kein kalter Angstsaamen ** mehr seyn. Er wird gewiß mehr Kinder und festere erzeugen.

 Nun

* Siehe Seite 12. und 13. ɩc. dieses Theils.

** Vide Montesquieu 23. Buch, 11. Kap. Seite 697. „Allein Leute, die nur darum arm sind." — Ibid. Seite 698. — „suchten die schwangeren amerikanischen Weiber.

Nun glaube ich gezeigt zu haben, welche Stadt- und Landpopulation gut und nicht sey.

Ich willalso nur noch vorstellig machen, was zu der für den Landbau bösartigen Population der Stadt, und zum Schaden des Staats selbst sein Möglichstes beitrage, und dieses ist

## die unrichtige Versorgung der Bettler.

Bei der edeln Staatsabsicht, Arme zu versorgen, dem Bettel zu steuern, ergeben sich fünf Fragen:

a) Welche sind die Armen? *
b) Weche Gattungen giebt es?
c) Wer soll sie versorgen?
d) Und wie sollen sie versorgt werden?
e) Macht das dem Staate Ehre, wenn er viele Arme hat? —

Ich will die ersten zwei Fragen beantworten, und sage: daß es fünf Gattungen gebe, daß diejenigen wirklich arm seyen, die einer Arbeit nicht nachgehen können, also

* Diese entstehen aus der unüberlegten Stadtpopulation, durch das Landvolk, — durch besondere und taxgierige Heurathslizenzen an mittel- und fähigkeitslose Persanen, — durch Nichtexistirung eines Unglücksfondes, — durch bisheriges Nichtdaraufdenken auf Belohnung rechtschaffener Dienstbothen, — durch versäumtes Anhalten zur Arbeit und zum Dienen müßiger Leute, — durch überspannte Andächtelei, — durch Staatsunfähigkeit, Arbeiten verreichen zu können, — durch stümpelhafte Erlernung seines Fachs von so manchen, und durch schlechte Erziehung der Söhne und Töchter.

also solche nicht erhalten, selbst aber nichts besizen; daß es noch eine Gattung gebe, die, wenn sie auch eine Arbeit erhalten würde, solche aus körperlichen Gebrechen nicht mehr leisten könne; — daß es einige gebe, die krank und die elendesten seyn; — daß es Scheinarme gebe, die nichts thun, sondern sich blos am Müßiggange nähren lassen wollen; — daß es wirkliche Arme gebe, die oder vom Ausland, oder vom Land herein selbsten sind.

Die dritt- und vierte Frage, wer diese und wie ernähren solle, beantworte ich so. Der ersten Gattung ist der Staat schuldig Arbeit zu verschaffen: die zwote Gattung ganz zu versorgen; * die dritte Gattung anzuhalten, und im Nichtbefolgungsfalle, wenn sie Innländer sind, in Zwangarbeitshäuser zu sezen, Ausländer aber mittels Schub und Kommination wegzuliefern; arme Ausländer dann, wenn sie hier nicht rechtschaffen und längers gedient haben, ebenfalls in ihr Geburtsort zu transportiren. Denn ich sehe nicht, daß ein Land schuldig sey, fremder Länder Bettelleute, da kein Beispiel von diesen vorausgeht, zu erhalten. **

Die fünfte Frage, ob viele Arme dem Staate Ehre machen, *** lasse ich dahin gestellt seyn, und berufe mich rücksichtlich künftiger Vorbeugung blos auf das von Rotbaarische Polizeysistem; auch daß wir gewiß 2000 bealmoste Bettler, unter diesen aber kaum 1600 wahre Arme haben; daß aber unter diesen 1600 wenigst 1000 (wenn man ihnen vom Staate Arbeit gäbe) arbeiten könnten, **** und daß die Armeninstituts-Kommissarien selbst

* Aber nicht mit 6 Kreuzer, welche zum Sterben zu viel, zum Leben aber zu wenig sind.

** Man betrachte Wiens-Schub.

*** Wenn wir uns den Spaniern, oder den Japanern, oder den Egiptern nähern, und dem Ungestümme der Almosen suchenden Ceylanern Preis geben wollen; so kann es ohnmöglich dem Staate Ehre machen. —

**** Ein guter Freund versicherte mich, daß Handwerksleute, welche in Wollarbeiten, als Tuchmacher, Strümpfstricker rc. dort als die kurfürstliche Bürgerbeschwerden-Um-

selbst nicht einig, ja oft gegeneinander gehäßig, eigenliebig war, und noch keine sichere Rechnungsherstellung haben,* endlich daß sogar die, die von Wohlthun und Nächstenliebe predigen sich in Konten, auch für Arme nicht zu vergessen scheinen.** — Professor Strobel erhält alle Jahre für sein Regierungsblatt von der Regierung etwas gewisses. Die Armeninstitutsrechnung hat gewiß allen Einfluß auf diese. — Wenn ihm nun dieses Institut ein Aversum geben würde, um ihre Rechnungen in das Regierungsblatt zu sezen, so wäre doch immer um vieles erspart.***

---

tersuchungskommißion aufgestellt war, das Offert machten, alle Jahre zu dem Armeninstitut über 30000 fl. Spinnlohn zu geben, wenn ihnen selbes statt Fabrikaten feil zu haben, und ihnen die Spinnleute, und Wolle wegzukappern, die zu übergebende Wolle das Pfund für 13 bis 14 kr. hätte spinnen lassen, u. s. dgl. — mehr. — Und dieser Freund hat mir schwerlich die Unwahrheit gesagt. — Hätte die Fabrik den Endzweck gehabt für Bürgerprodukte ad fabricandum präpariren zu lassen, statt selbst Monopolist zum Schaden des Aerarii zu seyn; so hätten sie nicht nur Stoff überkommen, den Arbeitsdürftigen Arbeit und Lohn zu verschaffen, sondern auch eine Anstalt treffen zu können, daß künftig alle hiesige oder fremde dienstlose Gesellen und Dienstbothen bis zur Einstehung Arbeit überkommen, und sich bis dahin ehrlich und zum Nuzen des Bürgers, folgsam auch des Publikums sparsam ernährt hätten. Geleiert, ist besser, als gefeiert, oder seine Sache der Noth opfern, zulezt aber staatsschädliche Dinge ergreifen zu müssen. —

* Siehe die vorgelegte Rechnung an das Publikum de dato 4ten Juny 1800 Spezialbemerkung über a Einnahms erste Rubrik.

** Vide ibid. Ausgabberechnung - Posit. 17. —

*** Eingehende Beiträge sezt belobter Professor ohnehin dem Regierungsblatte gratis bey, und vielleicht würde er auch dieses gegen geringen Betrag übernehmen.

# Fehlerverbesserung,

und

## noch nöthige Erläuterung.

Pag. 59 heißt es: „Summe aller Ausgaben **einschlüßig** der unter Ziffern 4. 5. 6. 7. und 8. stehenden Ausgaben — — — 3020 fl.

Es soll aber heißen **ausschlüßig.**

Dann sind bei dem Saz „**man rechne nun hievon die Anlagen und Steuern, dann übrige** als Hundsgelder, Herdgeld ꝛc. **Abgaben auf** 160 fl.“

Die Kuchen = Frohn = Scharwerksdienste, Zehend, Gülten, Quartiere, Vorspann ꝛc. nicht begriffen, weil diese, da hier nur von der Abgabe zur Landschaft die Rede ist, unter die pro Cento von den reinen Gewinn gezählet werden. —

Man muß mich aber hier recht verstehen, damit man aus dem Ganzen nicht zweierley Sinne erhalte, und glaube, daß ein Bauer über diese 160 fl. (wenn man diese als eine einsweilen angenommene Summe paßiren läßt) noch leztgehörte Abgaben besonders zu leisten habe: — denn nach dem Geiste meines Systems muß bei jedem Gutsbesizer **ehevor** der **rohe Gewinn**, — die zu Erholung dessen **nöthige Auslagen**, dann **über Abzug dieser** der **reine Gewinn** hergestellt seyn; — und **dieser** reine Gewinn kann erst zeigen, **was** der **Gutsbesizer** zur **Landschaft**, — seiner **Grund** = und andern **Herrschaft** zu entrichten **im Stande** ist; — die hieraus entstehende **verhältnißmäßig berechnete Abgaben**, zusamm genommen, heißen dann nichts anderes als **gewisse Prozente**, die er dem Staate — und seiner Herrschaft oder in **Geld** — oder **Naturalien** — oder **Leibdiensten zusamm gerechnet** von seinem **reinen** Gewinn geben soll, — aber auch **kann.** — Der Bauer muß also voraus wissen, was er gewiß geben soll: — muß sich überzeugt finden, daß ihm nicht hart geschehe, daß er dieß alles geben könne. — Dann wird ihn die Frag: „**an wen?**“ — schwerlich beun=

Bayerische Staatsbibliothek München

beunruhigen, ob er seine Abgaben dem Peter oder Paul gäbe. Wenn sich nach meiner Berechnung z. B. ergiebt, daß ein Bauer von seinem Gute: d. i., von dessen reinen Gewinn nicht mehr dann —: die Geld- und Naturalabgaben, wie alle Dienstleistungen zur Totalsumme angeschlagen 200 fl. als Abgaben oder Prozente geben könne: so kann er auch von **keiner Seite** zu **mehrerer** oder **neuer Abgabe je** angehalten werden: und die **bisherigen** Bezieher dieser seiner Abgaben — können dann blos diese Summe unter sich **verhältnißmäßig** theilen; — unter sich übereinkommen, **wie viel jeder** aus ihnen von dieser **total-** und **fixirten** Summe künftig mehr oder weniger erhalte; nicht aber den Bauern zu **neuem** Vergleich — [illegible]r Abgab — oder Dienstleistung anhalten, und **eben so wenig** ihn **gar** in ihren Streit, der deßhalb unter ihnen entstehen könnte, **je** hinein mengen; denn da hier dann nicht mehr von der Fähigkeit des Abgebers die Rede, sondern schon entschie- ist, daß der Bauer von seinem reinen Gewinne billig nicht mehr Prozente geben soll — und kann: so ist auch hier nur mehr die Frage: **welche** — und **wie** viel jeder aus ihnen **künftig mehr** oder **weniger** von der oftgesagten Summe erhalten solle; — und **wollen** oder **können** sich die Abgabsbezieher hierinn nicht vergleichen; so hat dieses niemals mehr einen Bezug auf den Abgeber, sondern es stehet dann dem **Landsherrn allein** zu — als **Oberhaupt** des **ganzen Staates*** hierinn zu entscheiden.

---

* Hoc *uno* reges olim sunt fine creati
*Dicere jus populi, injustaque* **tollere** facta. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro. VIII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

M., R. U.

Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster für Baiern in Hinsicht des Landmannes verfaßt in III. Theile

Bd.: 3

[München] (1801)

Bibl.Mont. 4968-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726256-1